



Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

G.K. – 172 E 7 - 27

**Unterrichtung des Landtags
nach § 99 der Landeshaushaltsordnung über die
Prüfung der Betätigung des Landes als Gesellschafter der Gesellschaft für
Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH, Düsseldorf,
und der vom Land der Gesellschaft gewährten institutionellen Zuwendungen**

Düsseldorf, 03. Mai 2002

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Betätigung des Landes als Alleingesellschafter der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH, Düsseldorf, und die dieser Gesellschaft vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gewährte institutionelle Förderung von jährlich mehr als 22 Mio. DM (11,2 Mio. €) geprüft. Der LRH beabsichtigte, die vorgenannte Prüfung zum Gegenstand seines Jahresberichts 2002 zu machen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung hat der LRH entschieden, den Landtag nach § 99 der Landeshaushaltsordnung in dieser Angelegenheit zu unterrichten.

1.

Im Jahre 1960 gründete das Land als Alleingesellschafter die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH, Düsseldorf (GfW), mit dem Ziel, das Land bei der Verbesserung seiner Wirtschaftsstruktur zu unterstützen. Zu den Hauptaufgaben der GfW gehört die Werbung für den Standort Nordrhein-Westfalen im Ausland und die Unterstützung nordrhein-westfälischer Unternehmen bei der Erschließung von Auslandsmärkten. Zu diesem Zweck erbringt die GfW Dienstleistungen für Wirtschaftsunternehmen, kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Stellen. Im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten bedient sich die GfW zweier Tochtergesellschaften in Asien und mehrerer Repräsentanzen im außereuropäischen Ausland.

Die Verwaltung der Beteiligung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWMEV), das auch den Aufsichtsratsvorsitzenden der GfW stellt.

Die GfW finanziert sich fast ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dem LRH standen bei seiner Prüfung die geprüften Jahresabschlüsse der GfW für die Geschäftsjahre 1995 bis 1999 zur Verfügung.

Für die Haushaltsjahre 1995 bis 1999 bewilligte das MWMEV der GfW zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuwendungen zur institutionellen Förderung in Höhe von jährlich rund 22 Mio. DM bis 24 Mio. DM, zusammen rund 116 Mio. DM.

Die Prüfung des LRH führte zu Ergebnissen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung. Er hat seine Feststellungen in der Prüfungsmitteilung vom 20. November 2001 zusammengefasst und dem MWMEV zugeleitet. Die Prüfungsmitteilung hat der LRH auch dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (FM) zur Kenntnis übersandt und es zu einem Teil dieser Feststellungen um Stellungnahme gebeten.

Das MWMEV hat sich mit Schreiben vom 20. Februar und 5. April 2002 zu einem Teil der Prüfungsmitteilung geäußert. Zu den übrigen Feststellungen des LRH hat das MWMEV um Fristverlängerung bis zum 10. Mai 2002 gebeten. Der LRH hat die erbetene Fristverlängerung gewährt. Das FM hat mit Schreiben vom 25. März 2002 Stellung genommen.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits Auszüge aus der Prüfungsmitteilung veröffentlicht wurden, hält es der LRH für geboten, die Prüfungsmitteilung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfungsmitteilung ist daher ungekürzt als Anlage beigefügt; Angaben, wie z.B. Namen, wurden soweit erforderlich neutral gefasst oder unkenntlich gemacht.

2.

Die vom LRH festgestellten Sachverhalte wurden in den Besprechungen am 31. Mai und 05. Juli 2001 sowie in den beiden Stellungnahmen vom MWMEV nicht bestritten; den Folgerungen des LRH schließt sich das MWMEV jedoch in weiten Teilen nicht an. Im Wesentlichen wurde folgendes ausgeführt:

Zu A 1. Wirtschaftsplan

Das MWMEV hat mitgeteilt, dass die GfW die wesentlichen Grundlagen für ein effektives Projektcontrolling gelegt habe. Damit erhalte auch der Aufsichtsrat eine bessere Informationsgrundlage für seine Aufgaben. Die Genehmigung des Aufsichtsrats beziehe sich allerdings auf das Gesamtbudget und erstrecke sich nicht auf einzelne Projekte. Die Verantwortung der Geschäftsführung dürfe nicht unterlaufen werden. Eine abschließende Stellungnahme sei dem MWMEV hierzu jedoch noch nicht möglich, da die Angelegenheit noch im Aufsichtsrat beraten werde. Die vorgenannten Gründe gälten entsprechend auch für die Bewilligung der institutionellen Zuwendung. Die Geschäftsführung brauche für die Erfüllung ihrer operativen Aufgaben Entscheidungsspielräume.

Die vom LRH geforderte Reduzierung der Ansätze für die GfW im Haushaltsplan des Landes weist das MWMEV entschieden zurück. Es müsse bei der Aufgaben- und Ausgabenstruktur der GfW akzeptiert werden, dass diese die Mittel nicht voll ausschöpfe.

Das FM teilt hingegen die Ansicht des LRH, dass die eingeräumte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgabepositionen genug Handlungsspielraum gebe, um auf Unvorhergesehenes reagieren zu können. Hinsichtlich der Prüfung des Wirtschaftsplans durch den Aufsichtsrat sei dem FM eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich.

Zu A 2. Kostenrechnung / Controlling / Buchführung

Das MWMEV führt hierzu aus, die GfW habe für das Wirtschaftsjahr 2002 eine detaillierte Projektübersicht vorgelegt und plane die Einführung der Kostenrechnung im ersten Halbjahr 2002.

Die Inventarisierung der EDV-Ausstattung führte nach Angaben des MWMEV zu einer Zuschreibung in Höhe von rd. 41 TDM. Ferner beabsichtige die GfW im Laufe des Jahres 2002 alle Lieferantenbeziehungen einschließlich der Geschäftsbeziehungen zu Reisebüros zu überprüfen.

Rückvergütungen, Gutschriften und Gutscheine würden künftig ordnungsgemäß gebucht. Sanktionsmöglichkeiten wegen der unzutreffenden Handhabung im Zusammenhang mit der Abrechnung von Reisekosten seien erwogen, aber letztlich verworfen worden, „zumal inzwischen Verjährung eingetreten sein dürfte“.

Zu A 3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1997

Rückforderungsansprüche bestehen nach Auffassung des MWMEV nicht.

Zu A 4. Vergabevorschriften

Das MWMEV schließt aus, dass im Zusammenhang mit den Projekten "Informationsbüro 2000" und "NRW-Marketing Konzept" dem Land durch die unterbliebenen Ausschreibungen ein finanzieller Schaden entstanden sei. Die Geschäftsführung der GfW habe die Feststellungen des LRH im Übrigen zum Anlass genommen, die Vergabepaxis der Gesellschaft einer generellen Überprüfung zu unterziehen.

Zu A 5. Repräsentanzen

Das MWMEV hat bisher zu der unter A 5.5 genannten Repräsentanz Stellung genommen. Das MWMEV hat die Kritik des LRH aufgegriffen und erste Schritte zur Änderung der Finanzierung der Repräsentanz eingeleitet.

Das FM hat sich bisher nur zur Transparenz der Ausgaben geäußert. Es befürwortet zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eine klare Zuordnung und Bezeichnung der geleisteten Ausgaben für die Repräsentanzen.

Zu A 9. Organisationsstruktur und Stellenplan

Ergänzend ist vom LRH anzumerken, dass die GfW nach Abschluss der örtlichen Erhebungen ohne Vorliegen tarifrechtlicher Ansprüche zum 16. Juli 2001 zwei Höhergruppierungen vornahm. Das MWMEV war bereits in Besprechungen mit dem LRH am 31. Mai und 5. Juli 2001 auf das Risiko der finanziellen Mehrbelastung für das Land aufgrund der Personalbewirtschaftung der GfW hingewiesen worden.

Wie unter A 9.3 ausgeführt, hat das MWMEV auf Grund der Prüfungsfeststellungen des LRH bei der GfW eine Untersuchung der Stellenbeschreibungen und –bewertungen sowie des Personalbedarfs durch einen externen Gutachter veranlasst. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass für sieben Planstellen kein Bedarf besteht und vier Stellen niedriger zu vergüten sind. Das MWMEV hat mitgeteilt, die GfW habe das Gutachten vom 28. Juni 2001 in ihrem Stellenplan 2002 berücksichtigt und sieben Stellen mit kw-Vermerken und vier Stellen mit ku-Vermerken versehen. Mit der Realisierung der ku-Vermerke sei in den Jahren 2002 und 2003 zu rechnen. Ein ku-Vermerk sei laut Stellungnahme der GfW zum 1. Februar 2002 realisiert worden.

Hinsichtlich der Änderung der Organisationsstruktur habe die Geschäftsführung die Absicht, der Empfehlung des LRH zu folgen und die Bereiche C (Controlling, Personal, EDV) und ID (Innerer Dienst) frühestmöglich zu einem Bereich zusammenzufassen. Den weiteren Vorschlägen des LRH zur Straffung der Organisation steht das MWMEV ablehnend gegenüber.

Die personalwirtschaftlichen Empfehlungen des LRH entsprächen den eigenen Vorstellungen und Zielen der Geschäftsführung. Entscheidendes Kriterium für die Einstellung sei die vielfältige Einsetzbarkeit von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch werde das vom LRH angeregte Ziel, vermehrt mit zeitlich befristeten Stellen zu arbeiten, von der GfW verfolgt.

Das FM befürwortet die Vorschläge des LRH zur Flexibilität des Personalkörpers der GfW. Dem geänderten Stellenplan der GfW werde im Rahmen der An-

passung der durch das Land im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel Rechnung getragen werden.

Zu A 10. Personalbewirtschaftung

Den vom LRH aufgezeigten Mängeln in der Personalbewirtschaftung ist das MWMEV nachgegangen. Die GfW habe Voraussetzungen geschaffen, derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden. Im Übrigen verweist das MWMEV auf die Überprüfung des Stellenplans durch den externen Gutachter.

Das MWMEV sieht keine tarifrechtliche Handhabe, die Zahlung von Überstundenvergütungen einzustellen. Zu der Zahlung von Aufwandsentschädigungen erwartet das MWMEV einen Regelungsvorschlag der GfW.

Hinsichtlich der Bereichsleiterstellen bleibt das MWMEV bei seiner Auffassung, dass die Zahl der Bereichsleiterstellen und deren Bewertung den Erfordernissen entspreche.

Zu A 11. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Das MWMEV sieht aufgrund des zwischenzeitlich von der GfW geschilderten Sachverhalts keinen Anlass, der GfW eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung vorzuwerfen.

Zu C 1. Aufgaben der GfW - Geschäftsumfang

Die GfW sei sich der vom LRH dargestellten Problematik hinsichtlich des Aufgabenspektrums bewusst und führe entsprechende Überprüfungen durch. Anhaltspunkte für konkrete Probleme sehe das MWMEV ebenso wie die GfW nicht.

Das MWMEV ist den Vorschlägen des LRH zur Abgrenzung der Aufgabengebiete der GfW zu anderen Landesgesellschaften bislang nicht gefolgt. Das

MWMEV hält es für erforderlich, aber auch für ausreichend, dass sich die Gesellschaften untereinander abstimmen.

Demgegenüber kann sich nach Auffassung des FM ein Abstimmungsbedarf auf der Ebene der fachlich zuständigen Ressorts ergeben; das Einbinden der Geschäftsleitungen in dieses Verfahren hält das FM hierbei lediglich für zweckmäßig. Einschränkungen der Aufgabenfelder könnten erst in Folge der angeregten Abstimmung geprüft werden.

Im Januar 2002 hat sich der LRH gegenüber dem FM grundsätzlich zu dieser Problematik im Zusammenhang mit der von diesem beabsichtigten Überarbeitung der "Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen" beratend geäußert. Zur Vermeidung der mehrfachen Wahrnehmung im Landesinteresse liegender Aufgaben hält es der LRH für notwendig, dass vor Gründung einer neuen Gesellschaft oder Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft geprüft werden muss, ob die mit der beabsichtigten Beteiligung verfolgten Zwecke bereits durch bestehende Beteiligungen erreicht werden können.

Zu C 2. Weisungen des Gesellschafters

Das MWMEV vertritt die Auffassung, dass seine Weisung an die GfW sich aus seiner Gesellschafterstellung ergebe und nicht zu beanstanden sei. Die GfW habe die Aufgabe, das Land bei der Verbesserung seiner Wirtschaftsstruktur zu unterstützen. Die Veranschlagung der institutionellen Zuwendung im Haushalt des Landes berechtige die GfW, diese Ausgaben zu tätigen. Uneingeschränkt teilt hingegen das MWMEV die Auffassung des LRH, dass die Pflicht der GfW, die Vergabevorschriften zu beachten, von ihm als Gesellschafter der GfW nicht durch Weisungen unterlaufen werden dürfe.

Zu C 4. Verwaltung der Beteiligung

Die Überlegungen im MWMEV hinsichtlich einer organisatorischen Trennung zwischen Beteiligungsverwaltung und Zuwendungsgewährung seien noch nicht abgeschlossen.

Nach Auffassung des FM ergibt sich eine rechtliche Notwendigkeit zur Trennung der vom LRH genannten Aufgaben nicht zwangsläufig. Das FM verweist in diesem Zusammenhang auf die beabsichtigte Änderung der "Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen". Es empfehle sich daher im Rahmen der Erörterung der überarbeiteten Hinweise im interministeriellen Arbeitskreis Landesbeteiligungen auch dieser Frage nachzugehen.

Zu C 5. Beteiligung der GfW an der Tochtergesellschaft T2

Das MWMEV hat in seiner ersten Stellungnahme mitgeteilt, der Mitgesellschafter sei mit Ablauf des Jahres 2001 gegen Rückzahlung seines eingezahlten Kapitals aus der Tochtergesellschaft ausgeschieden. Im Übrigen gebe der sprunghafte Anstieg der Ausgaben nach Gründung der Tochtergesellschaft keinen Anlass, die Unternehmensform zu überdenken. Auch diese Tochtergesellschaft sei wie alle ausländischen Tochtergesellschaften und Repräsentanzen des Landes Gegenstand einer laufenden Überprüfung in bezug auf das Verhältnis von eingesetzten Mitteln und erzieltm Nutzen.

Der LRH sieht weiteren Erörterungsbedarf. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Scholle
Präsidentin

Dr. Heikaus
Vizepräsident

Jansen
Direktor b. LRH

Vogt
Direktor b. LRH

Keisers
Direktorin b. LRH

Kirsch
LMR

Susallek
LMR'in



Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

Prüfung
der Betätigung des Landes als Gesellschafter der
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH,
Düsseldorf
und der vom Land der Gesellschaft gewährten
institutionellen Zuwendungen

Düsseldorf, 20. November 2001

Fassung, in der Angaben, wie z. B. Namen, soweit erforderlich neutral gefasst oder unkenntlich gemacht wurden.

Düsseldorf, 03. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Vorbemerkungen	1
II. Wesentliche Ergebnisse der Prüfung	3
III. Prüfungsfeststellungen	5
Teil A Institutionelle Förderung	
1. Wirtschaftsplan	5
2. Kostenrechnung / Controlling / Buchführung	13
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1997	20
4. Vergabevorschriften	22
5. Repräsentanzen	27
6. Finanzierung der Tochtergesellschaften	34
7. Unterstützung des Vereins V. e. V.	41
8. Mietverträge	45
9. Organisationsstruktur und Stellenplan	47
10. Personalbewirtschaftung	54
11. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	71
Teil B Werkverträge	
1. Wettbewerbsneutralität	72
2. Schlussabrechnung	74
Teil C Betätigung des Landes als Gesellschafter	
1. Aufgaben der GfW – Geschäftsumfang	75
2. Weisungen des Gesellschafters	79
3. Aufsichtsratsvorsitz	80
4. Verwaltung der Beteiligung	86
5. Beteiligung der GfW an der T 2	87
6. Gesellschaftsvertrag	88
7. Vertretung der GfW	90

I. Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Alleingesellschafter der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH, Düsseldorf (nachfolgend GfW), ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die Beteiligungsverwaltung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWMEV). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 DM und ist voll eingezahlt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Verbesserung seiner Wirtschaftsstruktur. Zu diesem Zweck erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen für Wirtschaftsunternehmen, kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Stellen.

Im Rahmen der Auslandsaktivitäten wird die GfW durch Tochtergesellschaften in Japan und Singapur sowie gegenwärtig durch Repräsentanzen in China, Israel, Korea, USA und Vietnam unterstützt.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

2. Umfang der Prüfung

Die GfW erhält vom Land zur Durchführung ihrer wesentlichen Aufgaben institutionelle Förderungen. Wir haben die der GfW für die Haushaltsjahre ab 1995 gewährten Zuwendungen zur institutionellen Förderung und die Betätigung des Landes als Gesellschafter der GfW stichprobenweise geprüft. Für die Geschäftsjahre bis einschließlich 1999 lagen die geprüften Jahresabschlüsse der GfW vor. Sofern Veranlassung bestand Vorgänge für den Zeitraum vor 1995 zu untersuchen, äußern wir uns im Folgenden auch hierzu. Wir beziehen uns im Folgenden auf den Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 13. November 1998.

Die GfW finanziert ihre Aufgaben auch aus Werkverträgen mit dem Land. Wir haben unsere Prüfung insoweit auf die Veranstaltung EUROPARTNER NRW '98 beschränkt.

Darüber hinaus wurden auch die Zuwendungen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an die GfW zur Projektförderung W.....
..... stichprobenweise geprüft. Die Prüfungsmitteilungen hierzu werden Ihnen mit separater Post zugesandt.

3. Ziel der Prüfung

Die Betätigung des Landes bei der Gesellschaft wurde im Hinblick darauf geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes gegeben sind und ob das MWMEV die aus dem Beteiligungsverhältnis erwachsenen Rechte und Pflichten wirksam wahrgenommen hat.

Die Prüfung der institutionellen Förderung und der Werkverträge erstreckte sich darauf, ob das MWMEV bei der Gewährung der Zuwendungen bestimmungsgemäß verfahren ist; insbesondere ob das MWMEV rechtzeitig und ausreichend sicherstellte, dass die GfW die ihr obliegenden Pflichten erfüllte sowie die zugeflossenen staatlichen Leistungen bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwendete.

II. Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

1. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden unterstehen als Staatssekretär zugleich die zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung und der institutionellen Förderung sowie die weiteren Fachreferate, die Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der GfW nehmen. Die Doppelfunktion führte u. a. dazu, dass ein Sonderbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über „bestimmte Sachverhalte und Vorgänge“ hinsichtlich eines Geschäftsführers dem Aufsichtsrat vorenthalten wurde (PM C Nr. 3).
2. Die Beteiligungsverwaltung und die Zuwendungsgewährung zur institutionellen Förderung liegen beim MWMEV in einer Hand. Es ist nicht gewährleistet, dass Prüfungshandlungen unvoreingenommen erfolgen können (PM C Nr. 4).
3. Die Stellenausstattung und der Organisationsplan der GfW entsprechen nicht den geänderten Tätigkeitsschwerpunkten der GfW. Zudem überschneiden sich die Unternehmensgegenstände neu gegründeter Landesgesellschaften mit dem Gesellschaftszweck der GfW. Bisher haben weder die GfW noch das Land als Gesellschafter hierzu Überlegungen angestellt (PM A Nr. 9 und PM C Nr. 1).
4. Die Wirtschaftspläne der GfW sind unzureichend und unzweckmäßig untergliedert. Der Aufsichtsrat kann auf dieser Grundlage seiner Prüfpflicht nicht nachkommen (PM A Nr. 1).
5. Das MWMEV als Zuwendungsgeber ist anhand der Wirtschaftspläne nicht in der Lage, den Finanzbedarf der GfW nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen (PM A Nr. 1).
6. Im Landeshaushalt wurden pro Jahr durchschnittlich 2,1 Mio. DM mehr an Finanzmitteln gebunden, als von der GfW tatsächlich ausgegeben wurden (PM A Nr. 1).

7. Die von der GfW eingesetzte Kostenrechnung und das Controlling sind unzureichend. Die Projekte können nicht kalkuliert werden; der wirtschaftliche Mitteleinsatz kann nicht überprüft werden (PM A Nr. 2).
8. Ausgaben für Repräsentanzen blieben ungeprüft (PM A Nr. 5).
9. Die GfW war vertraglich verpflichtet, hohe Vergütungen an ausländische Repräsentanten zu zahlen. Die von diesen dafür zu erbringenden Gegenleistungen waren hingegen nur unzureichend geregelt. Die GfW hat bereits begonnen, die Vertragsgestaltung zu ändern und die Anzahl der Repräsentanzen zu verringern (PM A Nr. 5).
10. Die Aufsichtsorgane und der Zuwendungsgeber konnten sich kein zutreffendes Bild über den tatsächlichen Umfang des finanziellen Engagements an den Standorten der beiden ausländischen Tochtergesellschaften machen. Im Übrigen wurden bei den Tochtergesellschaften Landesmittel in nennenswertem Umfang thesauriert, die allein im Prüfungszeitraum in Japan und Singapur zu Steuerzahlungen von mehr als 196.000 DM führten (PM A Nr. 6).
11. Die GfW übernahm Aufgaben Dritter. Darüber hinaus ließ sich die GfW die dafür entstandenen Kosten nicht in vollem Umfang erstatten (PM A Nr. 7).
12. Die Missachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Personalbewirtschaftung der GfW birgt die Gefahr von nicht absehbaren tarifrechtlichen Ansprüchen der Mitarbeiter. Das Besserstellungsverbot wurde nicht beachtet (PM A Nr. 10).

III. Prüfungsfeststellungen

Teil A Institutionelle Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährte der GfW Zuwendungen zur institutionellen Förderung von mehr als 22 Mio. DM p. a. Die Haushaltsmittel wurden jährlich mit Zuwendungsbescheiden auf der Grundlage des jeweiligen vom Aufsichtsrat (AR) geprüften und von der Gesellschaftsversammlung festgestellten Wirtschaftsplans (WiPI) als Fehlbedarfsfinanzierung zur Verfügung gestellt. Der Fördersatz betrug 100 %.

1. Wirtschaftsplan

Die GfW stellte die in jedem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in ihrem WiPI zusammen. Die getroffenen Feststellungen werden nachfolgend beispielhaft für die Geschäftsjahre 2000 und 2001 aufgezeigt.

1.1 Gliederung der Wirtschaftspläne

Dem WiPI 2001 war eine Übersicht „Voraussichtlicher Aufwand für das Geschäftsjahr 2001“ vorangestellt, die folgende Ausgabepositionen beinhaltete:

Position	Bezeichnung	Aufwand in DM
B I	Personalaufwand	5.694.500
B II	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.096.800
B III	Aufwand für operative Aufgaben	7.526.700
	Aufwand für Tochtergesellschaften/Repräsentanzen im Ausland	3.702.000
	Aufwand für Maßnahmen des Standortmarketings	4.500.000
C	Sonderprojekte	1.000.000 + 90.000
D	Aufwand für Investitionen	230.000
E	Deckungsreserve	50.0000
	Gesamtbetrag	24.890.000

Die Position „B I, Personalaufwand“ war im WiPI nach Kostenarten weiter untergliedert. Die Position „B II, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ fächerte sich in 21 Ausgabearten auf. Die Berechnung der Ausgabenhöhe sowie die Veränderungen gegenüber den Vorjahresansätzen wurden in den Erläuterungen zu B I und B II

nachvollziehbar dargestellt, und z. B. bis auf 1.000 DM für die Fahrerdienstkleidung heruntergebrochen.

Demgegenüber war die Position „B III, Aufwand für operative Aufgaben“ im gesamten Wirtschaftsplan nicht weiter untergliedert.

In den Erläuterungen zu B III war zwar ausgeführt, die Geschäftsführung werde dem AR über die Verwendung der Mittel im laufenden Geschäftsjahr berichten und nach Abschluss der Projekte eine detaillierte Kostenaufstellung der einzelnen Projekte zur Verfügung stellen; des weiteren erhalte der AR mit Vorlage des Wirtschaftsplanes eine detaillierte Projektplanung für das kommende Geschäftsjahr. Beigefügt waren zwei Listen: eine sogenannte „schwerpunktmäßige“ Aufzählung von Projekten und eine weitere Liste „GfW Projektanträge 2001“, gegliedert nach Geschäftsbereichen der GfW und Projektthemen. Der finanzielle Umfang der einzelnen für 2001 beantragten Projekte reichte von 5.000 DM bis 4.500.000 DM. Weder die Projektliste noch die Erläuterungen enthielten jedoch detaillierte Projektangaben zu den eigenen Leistungen, den Leistungen Dritter und den Kosten.

Die GfW legte den Entwurf des WiPI 2001 dem AR in seiner Sitzung am 17. November 2000 unter TOP 5 zur Entscheidung vor. Ausweislich der Niederschrift fand dort kein Informationsaustausch über die Projektkosten statt. Der AR stimmte dem WiPI 2001 ohne Änderung zu und empfahl ihn der Gesellschafterversammlung zur Feststellung. Die Gesellschafterversammlung stellte am 11. Dezember 2000 den WiPI in der vorgelegten Fassung fest.

Wir bemerken hierzu:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (GesV) der GfW hat der AR den Wirtschaftsplan zu prüfen, bevor dieser dem Gesellschafter zur Feststellung vorgelegt wird. Es ist hinsichtlich der „operativen Aufgaben“ nicht erkennbar, wie der AR anhand einer bloßen namentlichen Auflistung von Projekten mit der ausschließlichen Angabe der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens seiner Prüfpflicht nachkommen kann.

Die Zusicherung der Geschäftsführung, erst nach Verausgabung der Mittel detaillierte Auskunft zu erteilen, bietet dem AR keine Grundlage für die gesellschaftsvertraglich vorgesehene Entscheidung im Planungsstadium. Der AR ist damit nicht in der Lage, sich rechtzeitig ein fundiertes Urteil zu bilden, ob die von der GfW veranschlagten Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach vertretbar sind und die Ziele wirtschaftlich erreicht werden können. Auch die Entscheidung, ob angesichts der Höhe der Ausgaben das Projekt überhaupt oder in der vorgesehenen Weise durchgeführt werden soll, kann anhand der Vorlage nicht getroffen werden.

Die Gewährung der institutionellen Förderung durch das Land setzt die Vorlage des WiPI voraus, Nr. 3.4 VV zu § 23 LHO. Dieser Verpflichtung ist die GfW zwar formal nachgekommen. Eine Aussagekraft zum sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln kommt dem WiPI in wesentlichen Teilen jedoch nicht zu, allein der Aufwand für operative Aufgaben beträgt fast 1/3 der beantragten Haushaltsmittel. Die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze nach § 7 LHO lässt sich anhand des WiPI nicht überprüfen.

1.2 Vollständigkeit

Der im WiPI 2001 unter der Position „B III 1, allgemeiner Aufwand für operative Ausgaben“ ausgewiesene Ansatz von 7.526.700 DM, betrug im WiPI des Vorjahres 7.770.800 DM. Die Summen der Projektausgaben für die dort genannten Vorhaben blieben unter den Ansätzen im jeweiligen WiPI:

Ausgaben	Aufwand für operative Aufgaben in DM	
	2000	2001
Ansätze laut WiPI	7.770.800	7.526.700
Ansätze laut Projektliste	6.110.000	7.026.000
nicht begründete Ansätze	1.660.800	500.700

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanansätze und ohne zusätzliche Informationen bewilligten Sie die Zuwendungen für 2000 und 2001 in der jeweils beantragten Höhe. Diese Bewilligungen wurden mit Sperrvermerken „bis entsprechende Projekte nachgewiesen werden“ belegt, soweit in den WiPI unter B III die Ausgaben nicht mit Projekten begründet waren.

Mit Schreiben vom 2. August 2000 beantragte die GfW die Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel in Höhe von 723.740 DM. Dem Schreiben war eine aktualisierte Projektliste für 2000 mit einem entsprechend höheren Ausgabenansatz beigefügt. Die Änderung der Ausgabenansätze waren weder näher begründet noch über die namentliche Aufzählung hinaus erläutert. Ihr Haus hob den Sperrvermerk des Zuwendungsbescheides im beantragten Umfang auf. Der Restbetrag von 876.260 DM blieb gesperrt. Weitere Projekte beantragte die GfW im Jahr 2000 nicht. Für 2001 beantragte die GfW bis zum Abschluss unserer örtlichen Erhebungen ebenfalls keine weitere Mittelfreigabe.

Das zuständige Referat des MWMEV vertrat in der Stellungnahme für den Vorsitzenden des AR zur Vorbereitung der Sitzung vom 3. Dezember 1999 die Auffassung, dass die „Planungsreserve zuwendungsrechtlich problematisch“ sei. Auch die gesamte Wirtschaftsplanposition in Höhe von fast 8 Mio. DM könne aus gesellschafts- und zuwendungsrechtlichen Gründen nicht zur beliebigen Disposition der Geschäftsführung gestellt werden.

Bereits in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren enthielten die WiPI der GfW derartige „Planungsreserven“. Zu Rückfragen des MWMEV oder Ausgabesperren führte dies jedoch nicht. Aus den Verwendungsnachweisen für die vorangegangenen Geschäftsjahre waren darüber hinaus folgende für die GfW verfügbaren, aber nicht verbrauchten Mittel festzustellen:

	1995 DM	1996 DM	1997 DM	1998 DM	1999 DM
Zuwendung laut Bescheid	22.027.200	23.090.300	23.784.700	24.205.000	24.000.000
Mittelabruf	20.193.629	22.028.690	20.717.338	22.758.739	21.430.898
nicht abgerufen	1.833.571	1.021.610	3.067.442	1.446.261	2.569.102
Ausgabereste zum 31.12.	194.582	274.184	369.272	147.591	1.015.255

Sie äußerten in der Schlussbesprechung dazu, die GfW sei ohne diese „Planungsreserven“ nicht mehr im Stande, kurzfristig Vorhaben zur Förderung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft durchzuführen.

Die Vorgehensweise, der GfW stets Haushaltsmittel über den tatsächlichen Bedarf hinaus zur Verfügung zu stellen, verstößt sowohl gegen den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit, §§ 6 und 7 LHO, als auch gegen das Fälligkeitsprinzip, § 11 LHO. Aus-

gaben dürfen weder bei der Aufstellung noch bei der Ausführung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden, wenn deren Notwendigkeit nicht gegeben ist.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und das Fälligkeitsprinzip dienen der Bedarfsdeckungsfunktion öffentlicher Haushalte. Der Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz verhindert zudem eine wirksame Kontrolle bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel. Der Zuwendungsgeber hat dadurch kein geeignetes Instrument, finanzielle Fehlentwicklungen bei dem Zuwendungsempfänger rechtzeitig zu erkennen und steuernd einzugreifen.

Den Einwand, die GfW könne nicht flexibel auf kurzfristige Vorhaben reagieren, teilen wir zum einen aus den vorgenannten Gründen nicht. Zum anderen wurde durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben bereits ausreichend Handlungsspielraum geschaffen. Darüber hinaus können der GfW auf der Grundlage von geänderten WiPI weitere Haushaltsmittel gewährt werden.

1.3 Prüffähigkeit der Wirtschaftspläne

Wie unter 1.2 ausgeführt, bat die GfW mit Schreiben vom 2. August 2000 um Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel.

Der Gesamtumfang der geänderten Projektausgaben bewegte sich innerhalb des mit dem WiPI 2000 vorgegebenen finanziellen Rahmens. Die GfW sah sich deshalb nicht veranlasst, den vom AR geprüften und von der Gesellschafterversammlung festgestellten WiPI 2000 zu ändern. Sie richtete die Bitte um Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel ausdrücklich an den Staatssekretär Ihres Hauses, der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der GfW ist und wies darauf hin, das Thema sei mit dem Gesellschaftsvertreter eingehend besprochen worden.

Der AR als Organ wurde mit der Änderung nicht befasst.

Dem Antrag auf Freigabe der Haushaltsmittel war eine aktualisierte Projektliste beigefügt. Die Projektliste beinhaltet Angaben über neue, bisher nicht vorgesehene Projekte. Die zwischenzeitlich abgesetzten Projekte waren gesondert ausgewiesen

und hatten einen finanziellen Umfang von 280.000 DM. Die Summe der Ausgaben für neue Projekte belief sich auf 1.201.000 DM.

Darüber hinaus waren geänderte Ausgabenansätze für bereits bekannte Projekte angegeben. Die geplanten Mehrausgaben für weitergeführte Projekte betragen insgesamt 480.000 DM, die Minderausgaben beliefen sich auf insgesamt 280.740 DM.

Beispielhaft sind folgende Änderungen zu nennen:

Projekt	finanzieller Umfang in DM		Veränderung in DM
	Projektliste Stand: 03.12.1999	Projektliste Stand: 20.07.2000	
P1	200.000	100.000	./ 100.000
P 2	nicht genannt	450.000	+ 450.000
P 3 Begleichung einer Altrechnung aus 1999	nicht genannt	100.000	+ 100.000
P 4	250.000	0	./ 250.000
P 5	80.000	230.000	+ 150.000

Mit einer gleich gelagerten Problematik befasste sich der AR bereits in seiner 72. Sitzung am 5. Juni 1998. Ein Geschäftsführer hatte zur „Gewährleistung der notwendigen Flexibilität“ darum gebeten die Geschäftsführung zu ermächtigen, entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Aufträge über ein Volumen von 100.000 DM hinaus, ohne vorherige Genehmigung des AR vergeben zu dürfen. Aus der Niederschrift geht hervor, dass der stellvertretende Vorsitzende „Zurückhaltung gegenüber diesem Ansinnen“ äußerte. Er unterbreitete folgenden Vorschlag:

- „1. Bei Projekten, die längerfristig abzusehen sind, wird das Verfahren gemäß Satzung durchgeführt (vorhergehende Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag).
2. In begründeten, insbesondere eilbedürftigen Ausnahmefällen stimmt die Geschäftsführung die Übernahme von Verpflichtungen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den Aufsichtsratsmitgliedern aus dem politischen Bereich vorher mündlich ab.
3. Davon unberührt bleibt die nachträgliche Berichterstattung durch die Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat.“

Der AR stimmte dem vorgeschlagenen Verfahren für die WiPI 1998 und 1999 zu; für die Geschäftsjahre nach 1999 fasste der AR keine entsprechenden Beschlüsse.

Der Abschlussprüfer wies in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 der GfW unter Tz. 39 S. 18 darauf hin, dass die GfW erforderliche vorherige Genehmigungen des AR nicht eingeholt hatte. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die unter 1.2 dargestellten Bedenken des zuständigen Referats des MWMEV.

Dem AR ist gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 GesV die **vorherige** Zustimmung zu Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und deren Gegenstand den Betrag von 100.000 DM übersteigt, vorbehalten. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf ebenso der Abschluss, die Aufhebung sowie die Änderung von Verträgen mit freien Mitarbeitern (arbeitnehmerähnliche Personen), soweit sie 20.000 DM jährlich übersteigen, § 9 Abs. 4 Nr. 8 GesV.

Anhand der von der GfW vorgelegten Wirtschaftsplan-Entwürfe konnte der AR nicht erkennen, ob die darin genannten Projekte seiner vorherigen Zustimmung bedurften.

Der AR hat sich zudem mit seiner Zustimmung zu den in den WiPI enthaltenen „Planungsreserven“ selbst die Möglichkeit genommen, mit Änderungen des WiPI befasst zu werden, soweit der finanzielle Rahmen unverändert blieb. Damit konnte er seiner Aufgabe als Kontrollorgan insoweit nicht nachkommen. Auch das vom AR für die Geschäftsjahre 1998 und 1999 beschlossene Verfahren hinsichtlich der Zustimmung zu Änderungen des WiPI im Verlauf eines Geschäftsjahrs heilt diesen Mangel nicht, denn das Verfahren verstößt gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die GfW hat mit der geänderten Projektliste für das Geschäftsjahr 2000 dokumentiert, dass sich die Durchführung ihrer Vorhaben im laufenden Jahr wesentlich geändert hat. Die Neuaufnahme und das Absetzen von Vorhaben innerhalb eines Geschäftsjahres, ging über den Umfang des laufenden Geschäfts hinaus.

1.4 Folgerungen

Wir bitten, der GfW für künftige Haushaltsjahre Zuwendungen zur institutionellen Förderung nur dann zu gewähren, soweit die GfW einen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden, vom AR geprüften und von der Gesellschafterversammlung festgestellten WiPI vorlegt. Dies gilt auch im Falle eines Mehrbedarfs der GfW im laufenden Haushalt. Der WiPI sollte insbesondere bei den Ausführungen zu den operativen Aufgaben zumindest folgende Angaben enthalten,

- Projektbezeichnung und -erläuterung
- Projektlaufzeit
- Beschreibung der eigenen Leistungen und Leistungen Dritter
- Projektgesamtausgaben untergliedert z. B. nach Honorare, Veranstaltungen, Reisekosten, Werbung; jeweils mit Angabe der Fälligkeiten.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind die Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2002 nur in der Höhe zu gewähren, wie Ausgaben für die konkreten Projekte im jeweiligen Wirtschaftsjahr begründet sind. Dadurch werden für die GfW verfügbare, aber nicht verbrauchte Mittel von durchschnittlich jährlich rund 2,1 Mio. DM vermieden und stehen dem Landeshaushalt für andere Zwecke zur Verfügung.

Wir bitten um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassten. Einen Abdruck des WiPI für 2002 bitten wir beizufügen.

2. Kostenrechnung / Controlling / Buchführung

2.1 Projektdefinition

Die GfW teilt ihre operativen Aufgaben in Projekte ein. Auf die Bedeutung im Zusammenhang mit der Bewilligung der Zuwendung zur institutionellen Förderung haben wir unter PM 1 bereits hingewiesen.

In der 28. Dienstbesprechung der GfW vom 11. November 1997 sind den Teilnehmern die „Abläufe bei Projekteinbringung und bei Zahlungsverpflichtungen (Rechnungen)“ vorgestellt worden. In der Dokumentation „Betriebliche Umstrukturierung in der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH“ wurde herausgestellt, dass Projekte bzw. Kampagnen nicht mehr auf eine Region beschränkt bleiben sollten. Ferner erteilte die GfW am 06. Dezember 1999 einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend WPG) den Auftrag, die Gesellschaft bei der „Optimierung des Projektcontrolling“ zu beraten. Über das Ergebnis der Beratung lagen bei den örtlichen Erhebungen des LRH der Entwurf des Abschlussberichts der WPG vom 28. Februar 2000 und die von der WPG formulierten „Anforderungen für das Projektcontrolling“ vom 22. Mai 2000 vor.

Ungeachtet dessen wurde der Begriff „Projekt“ nicht definiert.

So richtete die GfW beispielsweise neben dem Projekt „Europartner 1998“ später ein weiteres Projekt mit der Kurzbeschreibung „Deckungsreserve für eventuelle Rückzahlungen aus dem Projekt Europartner 1998“ ein. In der bereits unter PM 1 beschriebenen Projektliste „Budget-Ansatz 2000“ vom 27. Juli war u.a. das Projekt „P 3 Begleichung einer Altrechnung aus 1999“ enthalten.

Projekte bilden bei der GfW die Basis für das im Aufbau befindliche Projektcontrolling. Die bislang festgelegten Projekte erlauben keine wirksame Steuerung.

Wir bitten Sie daher die GfW anzuhalten, einen bedarfsgerechten Projektrahmen verbindlichen festzulegen. Das Veranlasste bitten wir mitzuteilen.

2.2 Projektkosten

Die bisher von der GfW festgelegten „Projekte“ lassen eine eindeutige Zuordnung von Ausgaben nicht zu.

Die WPG stellte in Ihrer unter 2.1 genannten Untersuchung u.a. fest:

- Der Abgleich zwischen der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung ist mit manuellen Arbeiten verbunden und erfordert gute Projektkennntnisse.
- Bei der projektbezogenen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben können getroffene Festlegungen (beauftragte Leistungen bzw. ausgelöste Bestellungen) nicht ausgewertet werden.
- Eine kostenartenbezogene Auswertung von Projekten ist nur eingeschränkt möglich.
- Eine Untersuchung von Über- und Unterschreitungen ist bei ungleicher Anzahl von Kostenarten nicht möglich.

Wir haben darüber hinaus festgestellt, dass die GfW sowohl auf Konten der Finanzbuchhaltung, wie z. B. „Kto.-Nr. 00 45 45 0 – Kosten des Zahlungsverkehrs“, als auch auf Projektkonten, wie z. B. „Kto.-Nr. 00 46 47 0 – Projekt N.“, Ausgaben **unmittelbar** buchte.

Wir sehen hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Wir halten es für erforderlich, dass die Ausgaben/Einnahmen ausschließlich auf Konten der Finanzbuchhaltung erfasst werden. Darüber hinaus regen wir die Einrichtung einer von der Finanzbuchhaltung eindeutig getrennten Kostenrechnung an, um ein wirksames Controlling bei der GfW aufzubauen. Damit erhalten auch die Organe der GfW ein Instrument zur Steuerung des wirtschaftlichen Handelns der Gesellschaft.

Wir bitten Sie um Stellungnahme und um Mitteilung des Veranlassten.

2.3 EDV-Inventar

Der Abschlussprüfer wies in seinen Prüfungsberichten zu den Jahresabschlüssen 1997, 1998 und 1999 wiederholt darauf hin, dass das EDV-Inventar der GfW nicht lückenlos in der Finanzbuchhaltung und damit im Anlagenverzeichnis der Bilanz erfasst wurde. Er empfahl interne Kontrollen einzurichten und eine abschließende Inventarisierung vorzunehmen, um den Bestand des Anlagevermögens sicherzustellen.

Unsere Feststellungen ergaben, dass die GfW dieser Empfehlung des Abschlussprüfers bisher nicht nachgekommen war. Eine Abstimmung der Anlagenkartei mit der Finanzbuchhaltung war auf Grund mangelnder ordnungsgemäßer Inventarisierung weiterhin nicht möglich. Der LRH veranlasste während seiner örtlichen Erhebungen eine Bestandsaufnahme der EDV-Ausstattung. Eine ordnungsgemäße Inventarisierung wurde dem LRH von der GfW für den Jahresabschluss 2000 zugesagt.

Die Bestandsaufnahme ist Grundlage für eine ordnungsgemäße Inventarisierung und damit Bestandteil einer ordnungsgemäßen Buchführung.

Wir bitten uns mitzuteilen, ob die GfW die Zusage zur ordnungsgemäßen Inventarisierung eingehalten hat und zu welchem Ergebnis die Inventarisierung führte. Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung, ob und wie die GfW der Empfehlung des Abschlussprüfers, interne Kontrollen einzurichten, nachgekommen ist.

2.4 Durchführung von Dienstreisen

2.4.1 Geschäftspartner

Am 25. April 1997 erteilte die Geschäftsführung der GfW in einer sogenannten „Verwaltungsrunde“ die Anweisung, alle Reisen über das Reisebüro R 1 zu buchen. Alleinige Ausnahmen waren große Delegationsreisen.

In einem an alle Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gerichteten Vermerk vom 27. Februar 1998 wies die Geschäftsführung an, alle künftigen Geschäftsreisen nun über das Reisebüro R 2 abzuwickeln, da die Zusammenarbeit mit dem Reisebüro R 1 ab sofort beendet sei.

Gründe für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen zu den jeweiligen Reisebüros waren nicht dokumentiert. Einen Vergleich mit Angeboten anderer Anbieter hat die GfW nicht vorgenommen.

Das Land hatte mit der R 3 bzw. der mit ihr verbundenen R 3 Reisebüros Rahmenvereinbarungen getroffen. Den hierzu vom FM allen Resorts am 5. Februar 1996 unter dem Az. B 2905-5.1.4-IV A 4 bekannt gegebenen Erlass übersandte Ihr Haus der GfW mit Schreiben vom 6. März 1998 – 136-92-00.¹

Wir bitten die GfW zu veranlassen, die Wirtschaftlichkeit der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu prüfen und Buchungen ausschließlich bei dem günstigsten Anbieter vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung bitten wir mitzuteilen.

2.4.2 Gewährung von Preisnachlässen / Rückvergütungen

Die GfW nutzte bei der Mehrzahl der von ihr gebuchten Flüge nach Japan und den übrigen asiatischen Raum das Angebot einer Fluggesellschaft (FG).

Die FG räumte der GfW Preisnachlässe ein und gewährte ihr zudem Rückvergütungen. Bei einem Flugtarif für die Businessklasse Frankfurt-Tokio-Frankfurt am 27. Februar 1996 von 8.992 DM zuzüglich Steuern betrug die Rückvergütung mehr als 22 %.

Zur Erledigung der Rückvergütung hatte die GfW den jeweiligen Flugschein bei der FG als Beleg einzureichen. Die FG gewährte dann die Rückvergütung mittels Verrechnungsscheck oder durch die Übergabe von Gutscheinen.

¹ Die Dienststellen des Landes sind inzwischen gehalten, anstelle der R 3-Gruppe die Leistungen der R 4 GmbH in Anspruch zu nehmen, siehe hierzu Schreiben des FM vom 4. Mai 2001 – Az. w. o.

Die GfW bewahrte die Gutscheine nach Erhalt auf und setzte das jeweilige Guthaben bei nachfolgenden Reisebuchungen ein. Die Erträge, die die GfW insoweit erzielte, wurden nicht gebucht. Sofern die GfW über den Schluss eines Geschäftsjahres hinweg über Gutscheine verfügte, wies sie die Guthaben auch nicht in der Bilanz aus. Die mit den Gutscheinen finanzierten Reiseaufwendungen buchte die GfW ebenfalls nicht.

Die GfW hat auf Veranlassung des LRH die im Zeitraum von 1994 bis Ende September 2000 von der FG gewährten Preisnachlässe zusammengestellt.

Summe der Preisnachlässe	78.648 DM
davon als Erträge gebucht	<u>35.400 DM</u>
verbleiben	43.248 DM
davon für Reisebuchungen verwendet	<u>42.180 DM</u>
Restbetrag	<u>68 DM</u>

Die Verwendung des Restbetrages war nicht mehr nachvollziehbar.

Die unvollständige Erfassung von Erträgen und Aufwendungen verstößt gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die GfW hat bei den örtlichen Erhebungen organisatorische Maßnahmen zur vollständigen Erfassung von Erträgen und Aufwendungen zugesagt.

Wir bitten mitzuteilen, ob die GfW ihre Zusage eingehalten hat. Hinsichtlich der von der GfW ergriffenen Maßnahmen bitten wir um Ihre Stellungnahme.

2.4.3 Verwendung der Preisnachlässe

Die GfW setzte Gutscheine aus Flügen des Geschäftsjahres 1996 für die Begleichung der Kosten eines Fluges im Geschäftsjahr 1997 ein. Der Wert der eingesetzten Gutscheine belief sich auf 8.650 DM. Die Abrechnung mit der FG konnte nicht belegt werden.

Gutscheine im Wert von 11.500 DM verwendete die GfW zur Finanzierung einer Flugreise first class nach Japan in der Zeit vom 10. bis 16. Dezember 1995. Reisende waren ein Geschäftsführer und eine weitere Bedienstete der GfW.

Die GfW vermerkte am 20. November 1995 hierzu folgendes:

„Wir erhalten von R 1 Rechnungen über zwei Tickets business class in Höhe von insgesamt DM 17.984 zzgl. Steuern für zwei Tickets der first class (DM 29.234).

Gebucht wird ein Vollzahler first class und eine mitreisende Person zum halben Preis (insgesamt ca. DM 21.000).

Aus dem noch zustehenden (FG)-Bonus auf die Flüge von Mai bis November '95 in Höhe von ca. 11.500 DM wird mit R 1..... die Differenz intern verrechnet ...“

Im Zusammenhang mit dem Erhalt zweier Verrechnungsschecks der FG über insgesamt 30.000 DM hielt die GfW unter dem 1. April 1998 folgendes fest:

„Die vereinnahmte Summe soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Verstärkung des Haushaltsmitteleinsatzes für den Bereich Reisekosten verwendet werden. Vielmehr wird der Ansatz „wie bisher geplant“ belassen. Ergebnis wird sein, dass die GfW weniger zugewiesene Haushaltsmittel abrufen wird, als zur Verfügung stehen.“

Im Verwendungsnachweis für 1998 waren die Rückvergütungen wegen des unterbliebenen Ausweises und der fehlenden Buchung nicht erkennbar.

Wir bemerken hierzu:

Die GfW hat mit den Preisnachlässen Vorteile für Bedienstete über das zustehende Maß hinaus finanziert. Den Bediensteten der GfW steht die Erstattung von Reisekosten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes zu. Die Erstattung von Reisekosten für first class-Flüge ist danach unzulässig.

Wir bitten deshalb, der GfW aufzutragen, erwartete Rückvergütungen dem Grund und soweit möglich der Höhe nach im Zuwendungsantrag auszuweisen. Dies kann, soweit noch nicht bekannt, durch einen Strichansatz im WiPl erfolgen.

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Ihr Haus bitten wir um Zusage, auf die Inanspruchnahme aller Preisnachlässe besonders zu achten. Wir bitten auch zu veranlassen, dass der Abschlussprüfer hierauf besonderen Augenmerk legt.

Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob gegen die Verantwortlichen Haftungsansprüche bestehen und ob strafrechtliche Schritte geboten sind. Das Ergebnis Ihrer Prüfung und die ggf. eingeleiteten Maßnahmen bitten wir mitzuteilen.

2.4.4 Verzicht auf Rückvergütungen

Bei der stichprobenhaften Prüfung haben wir festgestellt, dass die GfW zumindest aus sechs abgerechneten Flugreisen keine Rückvergütungen geltend machte.

Rechnungsdatum	Reisepreis DM	mögliche Rück- vergütungen DM
19. Oktober 1995	8.998	2.000
24. Oktober 1995	9.079	2.000
7. Oktober 1996	9.307	2.100
11. November 1996	9.381	2.100
11. November 1996	9.365	2.100
10. Mai 1998	10.069	2.200
mögliche Rückvergütungen gesamt		12.500

Wegen des Verzichts auf die Rückvergütungen ist der GfW und damit dem Land ein finanzieller Nachteil von mindestens 12.500 DM entstanden.

Die Gründe für den Verzicht waren bei den örtlichen Erhebungen nicht mehr festzustellen. Eine Anweisung, die für die Geltendmachung der Rückvergütungen erforderlichen Flugscheine nach Rückkehr der GfW zu überlassen, bestand nicht. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Vorteile von Dritten genutzt wurden. Die GfW hat bei den örtlichen Erhebungen zugesagt, die Nutzung der Rückvergütungen/Preisnachlässe lückenlos sicherzustellen.

Wir bitten um Stellungnahme und um Mitteilung, ob die GfW geeignete Maßnahmen ergriffen hat.

3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1997

Die Geschäftsführung der GfW hat gemäß § 10 Abs. 1 GesV innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den allgemeinen Vorschriften zu erstellen, die für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) festgelegt sind (§ 264 Abs. 1 HGB). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem AR zuzuleiten. Nach Prüfung durch den AR ist der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 3 lit. b) GesV festzustellen.

Mit Beschluss der 192. Gesellschafterversammlung vom 16. Dezember 1997 wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1997 bestellt. Die GfW erteilte mit Schreiben vom 17. Februar 1998 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 1997 einschließlich der Buchprüfung und des Lageberichts zu prüfen.

Die GfW hatte bis zur Aufnahme der Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers keinen Jahresabschluss aufgestellt, sondern legte diesem neben den Buchführungskonten die Summen- und Saldenliste vor. Hieraus entwickelte der Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den entsprechenden Lagebericht.

Der Abschlussprüfer teilte der GfW mit Schreiben vom 14. Mai 1998 mit, „dass wesentliche Teile des Jahresabschlusses erst im Verlauf der Prüfung mit unserer Unterstützung fertiggestellt wurden“.

Der Abschlussprüfer begründete mit den zusätzlich zur Prüfungstätigkeit anfallenden Arbeiten gegenüber der GfW eine Gebührenerhöhung von 20.708,20 DM einschließlich USt, die er der GfW am 30. September 1998 in Rechnung stellte.

Mit der Geschäftsführung der GfW besteht Einvernehmen über den Sachverhalt.

Hierzu bemerken wir:

Der Gesellschaftsvertrag schreibt in § 10 Abs. 1 vor, dass die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen haben. Dieser Verpflichtung ist die GfW nicht nachgekommen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch den Abschlussprüfer hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat (§ 322 Abs. 1 HGB).

Gegenstand einer derartigen Prüfung ist die Buchführung und der von der geprüften Gesellschaft oder einem vom Abschlussprüfer unabhängigen Dritten aufgestellten Jahresabschluss. Das in § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB normierte Selbstprüfungsverbot, bestimmt, dass der Abschlussprüfer bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus nicht mitwirken darf.

Indem der Abschlussprüfer den Jahresabschluss der GfW in wesentlichen Teilen selbst erstellte **und** anschließend prüfte, hat er gegen das Selbstprüfungsverbot verstoßen.

Es ist zu daher prüfen, welche Ansprüche gegen den Abschlussprüfer bestehen, insbesondere ob die Honorare aufgrund des Verstoßes gegen das Selbstprüfungsverbot zurückzufordern sind. Wir bitten das Ergebnis der Prüfung und das ggf. weiter Veranlasste mitzuteilen.

Wir bitten in Zukunft sicherzustellen, dass die GfW den Jahresabschluss und den Lagebericht selbst aufstellt. Die Aufstellung durch einen unabhängigen Dritten halten wir aufgrund der vorhandenen Personalressourcen für nicht erforderlich. Das hierzu Veranlasste bitten wir ebenfalls mitzuteilen.

4. Vergabevorschriften

Die GfW beauftragte Dritte auf der Grundlage von befristeten Geschäftsbesorgungsverträgen und Werkverträgen. Bei drei Projekten hat der LRH geprüft, ob und inwieweit die GfW die Vergabevorschriften beachtete.

4.1 Informationsbüro NRW 2000

Gegenstand der Maßnahme „Informationsbüro NRW 2000“ war die Ausarbeitung von „Themenreisen“ im Zusammenhang mit der EXPO 2000. Hierzu bezog die GfW Leistungen Dritter.

Es war zunächst vorgesehen, die Ausarbeitung der „Themenreisen“ von drei Unternehmen gemeinsam ausführen zu lassen. Wegen der Änderungen im Sozialversicherungsrecht schloss die GfW später Verträge ausschließlich mit einem der Unternehmen ab.

Die Aufwendungen der GfW auf Grund dieser Verträge belaufen sich auf:

1998:	302.400 DM
1999:	336.644 DM
2000:	342.828 DM
2001 voraussichtlich:	<u>166.344 DM</u>
Gesamt:	1.148.216 DM

Gründe für die Auswahl des Unternehmens waren nicht dokumentiert.

Die GfW ist sowohl wegen der unmittelbaren Beteiligung des Landes als auch auf Grund der institutionellen Förderung verpflichtet, die Vergabevorschriften zu beachten. Bei den von der GfW vergebenen Leistungen handelt es sich um freiberufliche Tätigkeiten. In diesen Fällen finden die Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Anwendung, soweit der Auftragswert mehr als

200.000 ECU/EURO überschreitet, § 2 Abs. 2 VOF. Wenn die zu vergebende Leistung in mehrere Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistung aufgeteilt wird, muss ihr Wert bei der Berechnung des geschätzten Gesamtwerts addiert werden, § 3 Abs. 3 VOF.

Nach den Vergabevorschriften wäre die GfW verpflichtet gewesen derartige Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben, §§ 4 und 5 VOF. Die in § 5 Abs. 2 VOF genannten Ausnahmetatbestände liegen hier nicht vor und wurden von der GfW auch nicht geltend gemacht.

4.2 NRW-Marketing-Konzept

In den Jahren 1997 und 1998 stellte die GfW Überlegungen an, die Standortkampagne „Wir in NRW“ neu auszurichten. Hierzu forderte sie am 18. November 1998 drei Agenturen auf, eine Wettbewerbspräsentation auf der Basis eines Budgets von drei Millionen DM pro Jahr zu entwickeln und bis zum 13. Januar 1999 vorzulegen. Es sollte ein neues „NRW-Marketing Konzept“ unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien entwickelt werden:

- Imagewerbung Inland
- Imagewerbung im europäischen Ausland
- Zielgruppenorientierte Ausrichtung
- Maßnahmen und Aktivitätenplanung

In dem Vermerk vom 3. Mai 2000 hielt die GfW fest, dass wegen der besonderen Thematik nur Anbieter einbezogen werden sollten, die mit den Verhältnissen in NRW und mit Fragen der Standort-Vermarktung im besonderen Maße vertraut wären. Auf der Grundlage der eingegangenen Konzepte ist Ende Januar 1999 entschieden worden, die Agentur A 1 mit der Entwicklung und Umsetzung der neuen Kampagne zu beauftragen.

Weitere Vermerke und Protokolle zum Auswahlverfahren wurden von der GfW nicht vorgelegt.

Am 22. Januar 1999 teilte die GfW das Auswahlresultat den unterlegenen Mitbewerbern mit.

Das Auftragsvolumen betrug:

1999:	3.500.000 DM
2000:	4.000.000 DM
2001:	4.500.000 DM

Die GfW nahm keine öffentliche Bekanntmachung über Art und Umfang der Leistung vor. Der Abschlussprüfer beanstandete die Vorgehensweise im Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 1999, Tz. B II 12.

Bei dem oben genannten Vertrag handelt es sich um eine Leistung, die unter die vergaberechtlichen Bestimmungen der VOF fällt, da auch hier eine Leistungsbeschreibung nicht eindeutig und erschöpfend möglich war und der Auftragswert gemäß §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 3 VOF mehr als 200.000 ECU/EURO betrug.

Gemäß §§ 4 und 5 VOF sind derartige Aufträge grundsätzlich im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben. Die von der GfW im Vermerk vom 3. Mai 2000 aufgeführten Gründe fallen nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 2 VOF.

4.3 Außenwirtschaftsoffensive

Am 10. Oktober 2000 teilte Ihr Haus anlässlich einer Besprechung zum Thema „Außenwirtschaft“ mit, dass die GfW im Rahmen der NRW-Außenwirtschaftsoffensive für die mittel- und osteuropäischen Länder ein Projekt durchführen und hierfür in den Jahren 2001 bis 2003 jeweils 1 Mio. DM reservieren solle. Die GfW erklärte sich bereit, im Jahr 2000 im Rahmen dieser Initiative ein Vorhaben mit einem finanziellen Umfang von 350.000 DM durchzuführen. Der Auftrag für dieses Vorhaben sollte schriftlich vom Gesellschafter an die GfW herangetragen werden. Mit der Durchfüh-

zung sollte die Agentur A 2 beauftragt werden. Ein Vertreter der Agentur A 2 nahm an der Besprechung teil und sagte zu, der GfW kurzfristig ein detailliertes Angebot vorzulegen. Das Angebot ging der GfW am 15. Oktober 2000 zu. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2000 beauftragte Ihr Haus die GfW, Tätigkeiten im Rahmen der NRW-Außenwirtschaftsoffensive zu übernehmen.

Die GfW vermerkte am 17. Oktober 2000, dass der Angebotsentwurf „schludrig und unzureichend“ erstellt worden sei. Daraufhin forderte die GfW am selben Tag ein überarbeitetes Angebot an. Am 23. Oktober 2000 erhielt die GfW von der Agentur A 2 das endgültige Vertragsangebot.

Im Vermerk vom 27. Oktober 2000 gelangte die GfW zu der Auffassung, dass für die Leistungen des Jahres 2001 eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen habe, da von einem Gesamtwert von „mehreren Millionen DM“ auszugehen sei. Für das Jahr 2000 könne hierauf verzichtet werden, da das entsprechende Ausschreibungsverfahren bereits durch das MWMEV durchgeführt worden sei. Am 31. Oktober 2000 erteilte die GfW die Auftragsbestätigung und überwies das vereinbarte Honorar von 350.000 DM.

Ausschreibungsunterlagen wurden weder von der GfW noch von Ihnen vorgelegt.

Die GfW legte den Auftrag nicht dem AR zur Zustimmung vor.

Die GfW hätte auch hier ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchführen müssen, da dieses Vorhaben bereits Teil des Gesamtprojektes war und der gesamte Auftragswert 200.000 ECU/EURO überstieg.

Andererseits war die GfW durch Ihr Haus gehalten, den Auftrag an die Agentur A 2 zu vergeben. Ein Vergabeverfahren wäre insoweit ins Leere gelaufen.

Der erteilte Auftrag hätte außerdem wegen des finanziellen Umfangs der vorherigen Genehmigung des AR bedurft. Auch das ist unterblieben.

4.4 Folgerungen

Die anhand der drei Beispiele aufgeführte Praxis der GfW verstößt gegen Vergabevorschriften und ist daher unzulässig. Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Landesmitteln (§ 7 LHO) wurde verletzt, da die GfW die Aufträge nicht im freien Wettbewerb vergab oder vergeben konnte. Hierdurch ist nicht auszuschließen, dass die Auftragnehmer unberechtigt begünstigt wurden und dem Land ein finanzieller Nachteil entstanden ist.

Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass die GfW wegen der Wettbewerbsverstöße von unberücksichtigten Anbietern in Anspruch genommen werden kann.

Wir bitten daher darauf zu achten, dass die GfW die vergaberechtlichen Vorschriften einhält bzw. einhalten kann. Um entsprechende Zusage wird gebeten.

Wir bitten zu prüfen, ob dem Land durch die vorgenannten drei Fälle ein finanzieller Nachteil entstanden ist. Das Ergebnis Ihrer Prüfung und das ggf. Veranlasste bitten wir uns mitzuteilen.

Wir bitten Sie ferner, Beanstandungen des Abschlussprüfers nachzugehen und ggf. weitere eigene Untersuchungen durchzuführen. Auch hierzu erbitten wir Ihre Zusage.

5. Repräsentanzen

Die GfW unterhält Verbindungsbüros, sogenannte Repräsentanzen, im Ausland. Diese Repräsentanzen sind mit der GfW gesellschaftsrechtlich nicht verbunden.

Wir haben die Geschäftsbeziehungen zwischen der GfW und den Repräsentanzen stichprobenhaft geprüft. Die GfW selbst hatte bereits begonnen die Wirtschaftlichkeit einzelner Repräsentanzen zu überprüfen. Im Zuge dieser Überprüfung beendete die GfW die Zusammenarbeit mit den Repräsentanzen S..... und L..... .

Bei der Gestaltung und der Durchführung der Verträge zwischen der GfW und den Repräsentanzen haben wir schwerwiegende Mängel festgestellt, die unabhängig von den bereits von der GfW eingeleiteten Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung sind.

5.1 Verträge

- **Beratungsvertrag**

Die Repräsentanz in Land 1, die L 1 Ltd., war vertraglich verpflichtet, folgende Leistungen gegenüber der GfW zu erbringen:

- *Informationsbeschaffung über wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklungen in Land 1, in den Beziehungen Land 1 zur Region „N.“ und über dortige Investitionsprojekte insbesondere der öffentlichen Hände;*
- *Vermittlung von Informationen über das Land NRW nach Land 1 und ggf. in die Region „N.“;*
- *Herstellung von Verbindungen zu Entscheidungsträgern der Öffentlichen Hände im Interesse des Landes NRW und zu Unternehmen in Land 1 und der Region „N.“, die Investitionsprojekte in Mitteleuropa planen;*
- *Organisation und Durchführung von Reisen für Repräsentanten des Landes NRW und von Wirtschaftsdelegationen;*
- *Vorbereitung und Begleitung von Veranstaltungen der GfW.*

Weiterhin war im Vertrag geregelt, dass der Gesellschafter L 1 und eine Hilfskraft, jährlich 210 Tage der GfW zur Verfügung zu stehen hatten. L 1 hatte alle drei Monate einen Tätigkeitsbericht über die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Aktivitäten zu erstellen.

Als Gegenleistung zahlte die GfW das vereinbarte Honorar in Höhe von insgesamt jährlich 441.000 DM. In dem Honorar waren ein pauschaler Spesensatz und pauschale Reisekosten in Höhe von insgesamt 52.500 DM enthalten.

Die GfW prüfte weder bei Vertragsabschluss noch zu einem späteren Zeitpunkt, ob die Honorare angemessen waren.

Aus dem Vermerk der GfW vom 6. April 2000 geht hervor, dass die L 1 Ltd. bisher ihrer Verpflichtung, Tätigkeitsberichte vorzulegen, nicht nachgekommen war und auch die GfW diese Berichte nicht angemahnt hatte.

Bei den örtlichen Erhebungen des LRH lagen die Tätigkeitsberichte vor. Beispielfhaft sei hier der gesamte Inhalt des Tätigkeitsberichts vom 12. März 2000 wiedergegeben:

- „ • *January 2000:* *Visit C 1 Company*²
- *23. January 2000:* *Visit NRW for discussions with GfW directors*
- *February 2000:* *Meeting Mr. M 1² in and Mr. M 2²“*

Die GfW hat Inhalt und Umfang des Berichts ohne weitere Fragen zur Kenntnis genommen.

Die GfW hat inzwischen das finanzielle Engagement in Land 1 deutlich reduziert. Ab 2001 erhält die L 1 Ltd. für die Aufrechterhaltung des Verbindungsbüros jährlich pauschal 30.000 DM.

- **Projektbezogener Einzelvertrag**

Die GfW beauftragte L 1 persönlich am 1. Dezember 1997 mit der Erstellung eines Konzeptes zur Durchführung einer Werbekampagne zum Standort NRW in Land 1. Am 18. Dezember 1997 übersandte L 1 der GfW ein von einem dritten Unternehmen vorbereitetes Exposé. Das hierfür berechnete Honorar von 10.850 DM zahlte die GfW im Dezember 1997.

² Namen wurden im Bericht genannt

Das Exposé umfasste einschließlich der Titelseite 7 Seiten. Es bestand aus 17 Maßnahmvorschlägen wie z. B.

- “Arrangement of workshops”,
- “Initiate business delegations in various fields”,
- “Sending newsletter with business opportunities”.

Weitere Ausführungen zur Anwendung oder Umsetzung des Konzepts erhielt die GfW nicht. Eine Verwendung des Exposés durch die GfW war nicht festzustellen.

Hierzu bemerken wir:

Es bestehen ernstliche Zweifel, ob die Ausgaben für das Verbindungsbüro Land 1 der Höhe nach angemessen waren. Wegen ungenauer Leistungsbeschreibung hatte die GfW keine Möglichkeit die Erfüllung der geschuldeten Leistung festzustellen und ggf. Honorarkürzungen vorzunehmen.

Wir halten es nicht für vertretbar, dass die GfW neben dem Pauschalhonorar noch weitere Aufwendungen für bereits abgegoltene Beratungsleistungen trägt.

Der Beratungsvertrag zwischen der GfW und der L 1 Ltd. beinhaltete bereits die Vermittlung von Informationen über das Land NRW nach Land 1 und der Region „N. ...“ und war mit dem Beratungshonorar abgegolten. Das von L 1 am 18. Dezember 1997 übersandte Exposé stellt keine zusätzliche Leistung dar. Demnach bestand keine Veranlassung für die zusätzliche Vergütung. Die Zahlung stellt einen Verstoß gegen § 6 LHO dar.

Wir halten darüber hinaus die pauschale Vergütung von Reise- und Bewirtungskosten unabhängig davon, ob diese Kosten überhaupt entstanden sind, mit §§ 6 und 7 LHO für nicht vereinbar.

Bei der GfW sind daher folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- Alle Geschäftsbeziehungen zu den ausländischen Repräsentanzen sind auf das Erfordernis und die Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.
- Alle Verträge mit den Repräsentanzen sind im Hinblick auf eine eindeutige Leistungsbeschreibung und eine angemessene Vergütung einschließlich der Reise- und Bewirtungsaufwendungen zu überprüfen und ggf. anzupassen oder zu kündigen.
- Die GfW hat die Ausgaben für die Repräsentanzen im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar im Wirtschaftsplan zur Zuwendungsgewährung darzulegen.

Die Zuwendungen an die GfW für die Haushaltsjahre ab 2002 bitten wir, um den bei der Repräsentanz Land 1 geminderten Betrag von 411.000 DM zu kürzen.

Wir bitten um Stellungnahme.

5.2 Barzahlung ohne Quittung

Am 28. April 1997 wurde ein Büro für die Vertretung der GfW im Land 2 eingerichtet. Die Firma L 2 berechnete der GfW für die Einrichtung des Büros am 29. April 1997 einen Betrag von 16.694 DM. Die Rechnung wurde durch einen Mitarbeiter der GfW am 29. April 1997 vor Ort bar beglichen. Der Mitarbeiter der GfW vermerkte auf der Rechnung „bar bezahlt am 29. April 1997“ und zeichnete mit seinem Namenskürzel.

Die Vertretung wurde am 4. November 1997 eröffnet. Am 18. Dezember 1997 fasste der Aufsichtsrat den Beschluss zur Eröffnung der Repräsentanz im Land 2. Der Vertrag wurde am 10. Februar 1998 geschlossen.

Nach § 9 Abs. 4 Nr. 14 GesV bedarf der erstmalige Abschluss von Verträgen mit Repräsentanten oder über Repräsentanzen im Ausland der **vorherigen** Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zahlung für die Einrichtung des Büros im Land 2 stellt eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Errichtung einer Repräsentanz dar. Der GfW

lag zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung des Aufsichtsrats nicht vor. Die GfW hätte aus diesem Grund die Zahlungsverpflichtung nicht eingehen dürfen.

Die Zahlung an die Firma L 2 ist zudem nicht ordnungsgemäß belegt. Der Erhalt der Zahlung wurde durch den Empfänger nicht bestätigt. Der Zahlungsbeweis gemäß Nr. 6.2 ANBest-I zu § 44 LHO fehlt.

Wir bitten, bei der GfW zu unterbinden, dass sich künftig derartige Verstöße wiederholen könnten und das von Ihnen Veranlasste mitzuteilen.

5.3 Zahlungsempfänger

Am 21. Dezember 1989 schloss die GfW mit der Firma L 3 in Stadt 1 einen Vertrag über die Errichtung einer Repräsentanz in Land 3. Dieser Vertrag wurde bis 1998 regelmäßig verlängert. Ab 1999 wurde ein inhaltsgleicher Vertrag mit der ausländischen Stiftung SL 3 in Stadt 1 geschlossen. Mit der Wahrnehmung der Vertretung war der Geschäftsführer der Firma L 3 beauftragt. Als Gegenleistung wurde die Zahlung eines jährlichen Pauschalhonorars von zuletzt 100.000 DM zuzüglich Nebenkosten von 12.000 DM vereinbart.

Die Honorarzahlung überwies die GfW bis 1993 auf ein Konto der Firma L 3 in Stadt 1. Ab 1994 nahm die GfW Überweisungen auf persönliche Konten des Geschäftsführers bei Banken in Zürich und Düsseldorf vor.

Soweit Zahlungen nicht an den Vertragspartner geleistet werden sollen, sollte dies zur Vermeidung von Streitigkeiten schriftlich vereinbart werden.

Wir bitten die GfW anzuhalten, zukünftig auf den richtigen Empfänger der Zahlung zu achten und das Veranlasste mitzuteilen.

5.4 Zentrale Vertragsverwaltung

Wir haben aus den Feststellungen im Zusammenhang mit den Repräsentanzen die Erkenntnis gewonnen, dass eine zentrale Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignet wäre, die festgestellten Fehler zu vermeiden. Die Funktion sollte mit einem Bediensteten besetzt werden, der über kaufmännische und juristische Kenntnisse verfügt. Diese Anregung haben wir bereits in der Schlussbesprechung unterbreitet. Die Schaffung einer zentralen Vertragsverwaltung befürwortete in der Vergangenheit auch der Abschlussprüfer der GfW.

Wir halten die Schaffung einer zentralen Vertragsverwaltung nach wie vor für geboten und bitten um Stellungnahme.

5.5 Repräsentanz Stadt 2

Seit 1997 unterhält die GfW eine Repräsentanz in Stadt 2, Land 4. Die Honorarzah-
lungen erhielt das Büro Stadt 2 über die Tochtergesellschaft der GfW, die T 2
..... Eine Kontrollfunktion oder eine Weisungsbefugnis hatte die T 2
gegenüber der Repräsentanz Stadt 2 nicht.

Die Ausgaben für die Unterhaltung der Vertretung in Land 4 hat die GfW weder
im WiPI einzeln veranschlagt, noch im Jahresabschluss ausgewiesen. Die vorge-
sehenen Ausgaben für die Repräsentanz Stadt 2 waren im WiPI der T 2 enthalten.
Die GfW überwies die Mittel für Stadt 2 an die T 1, die die Mittel an die Repräsentanz
Stadt 2 weiterleitete. Die T 2 erhielt im Jahr 1999 für die Repräsentanz Stadt 2
500.000 DM. Der Geldtransfer von der T 2 zur Repräsentanz Stadt 2 war bei der
GfW nicht belegt.

Die geprüften Jahresabschlüsse der T 2 wiesen keine Mittelzuflüsse für die Vertre-
tung in Stadt 2 aus. Im Jahresabschluss der GfW waren die Ausgaben für Stadt 2
als Ausgaben der T 2 enthalten. Der Abschlussprüfer führte im Bericht über die Prü-
fung des Jahresabschlusses 1999, Tz. 46 aus, dass die Prüfung der Mittelverwen-
dung durch die Repräsentanzen nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages gewesen
sei.

Die Ausgaben der GfW für die Repräsentanz Stadt 2 blieben ungeprüft. Der Ihrem Haus vorgelegte Verwendungsnachweis der GfW ist insoweit unvollständig.

Wir bitten deshalb zu veranlassen, dass die GfW für künftige Zeiträume die Mittel für die Repräsentanz Stadt 2 **einzel**n veranschlagt und über die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Verwendungsnachweis Rechnung legt. Auf unsere Ausführungen zu Nr. 1.1 weisen wir hin.

Wir bitten in diesem Zusammenhang auch die Repräsentanzen Stadt 3 und Land 9 zu überprüfen und das Ergebnis mitzuteilen.

Über das Veranlasste bitten wir uns zu unterrichten.

6. Finanzierung der Tochtergesellschaften

Die Tochtergesellschaften der GfW sind die in 1992 gegründete T 1
(T 1) mit Sitz in Land 5 und die in 1995 gegründete T 2
(T 2) mit Sitz in Land 6.

Aufgabe der T 1 ist die Beratung und Vermittlung von Investitionsprojekten nach NRW sowie die Unterstützung und Beratung von Unternehmen aus NRW bei der Erschließung der Märkte in Land 5.

Die T 2 hat als Aufgabe, das Erbringen von Informations-, Beratungs- und Managementleistungen für nordrhein-westfälische Einrichtungen und Unternehmen in den gesamten ASEAN-Staaten, sowie das Erbringen gleicher Dienstleistungen für Unternehmen aus den ASEAN-Staaten, die Interesse am Wirtschaftsstandort NRW haben.

6.1. Gewinne und Steuern

Die Zahlungen der GfW stellen für die T 1 und die T 2 betriebliche Erlöse zur Deckung ihrer Ausgaben dar.

- T 1

Die T 1 erzielte hieraus jährliche Überschüsse, die der ausländischen Besteuerung unterlagen. Diese Überschüsse beruhen zum Teil auch auf Wechselkursschwankungen. Für die Jahre 1995 bis 1999 ergab sich folgendes Bild:

Jahr	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in DM ³	Steuern im Ausland in DM ³	Jahresüberschuss in DM ³	Liquide Mittel jeweils zum 31.12. in DM ³
1995	50.054	25.002	25.052	96.172
1996	110.559	45.390	65.169	176.989
1997	133.538	56.498	77.040	160.980
1998	12.308	2.843	9.465	231.330
1999	39.292	22.000	17.292	307.705
Gesamt	345.751	151.733	194.018	

Aus den verfügbaren Unterlagen waren Beschlüsse zur Gewinnverwendung nicht zu entnehmen. Sie trugen hierzu vor, die Gewinnthesaurierungen seien zur Zahlung der

³ Als Wechselkurse wurden jeweils die Werte zum 31.12. eines jeden Jahres zugrunde gelegt und auf volle DM gerundet.

Abfindung anlässlich des Ausscheidens des Geschäftsführers der T 1 vorgesehen. Der Dienstvertrag zwischen der T 1 und dem Geschäftsführer sah keine derartige Regelung vor.

Hierzu bemerken wir:

Die T 1 ist zur Zahlung einer Abfindung nicht verpflichtet. Es widerspricht einer sparsamen Haushaltsführung, dass sich aus Zuwendungen des Landes, die im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden, Gewinne ergeben, die dann zu Steuerzahlungen im Ausland führen. Wie die Entwicklung der liquiden Mittel zeigt, war die Finanzierung der T 1 im bisherigen Umfang nicht notwendig und stellt einen Verstoß gegen § 6 LHO dar.

Wir bitten die Rücklage unverzüglich aufzulösen und die künftige finanzielle Ausstattung der T 1 den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen. Hierzu regen wir an, die finanzielle Ausstattung nach Art der Fehlbedarfsfinanzierung vorzunehmen. Dies könnte z. B. in der Weise erfolgen, dass der T 1 zunächst 75% des Bedarfs auf der Grundlage des Wirtschaftsplans zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe der notwendigen restlichen Mittel könnte dann im vierten Quartal nach möglichst exakter Bedarfsermittlung vorgenommen werden. Überschüssige Mittel wären spätestens mit den Zahlungen für das Folgejahr aufzurechnen. Um außerplanmäßige Wechselkurschwankungen transparent zu machen, schlagen wir vor, im WiPl der T 1 eine entsprechende Position auszuweisen. Dieser Ansatz wäre im Zuwendungsbescheid zur institutionellen Förderung der GfW zu sperren. Im Bedarfsfall könnten die Mittel in Höhe des nachgewiesenen Umfangs freigegeben werden.

Wir bitten um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassten.

- T 2

Die Gewinne, Steuerzahlungen und der Bestand an liquiden Mitteln entwickelten sich bei der T 2 wie folgt:

Jahr	Gewinn vor Steuern in DM ⁴	Steuern im Ausland in DM ⁴	Jahresüberschuss in DM ⁴	Liquide Mittel jeweils zum 31.12. in DM ⁴
1996	21.961	5.425	16.536	212.827
1997	66.890	18.126	48.764	105.163
1998	34.105	8.867	25.238	127.628
1999	100.173	12.220	87.953	151.034
Summe	223.129	44.638	178.491	

Beschlüsse über die Verwendung der Rücklagen wurden nicht gefasst. Hierzu trugen Sie vor, aus den Rücklagen solle die noch ausstehende Einlage erbracht werden. Das Stammkapital der T 1 in Höhe von 100.000 Landeswährung ist bislang zu 10 % eingezahlt. Aus Ihrem Schreiben an das FM vom 23. Juni 1995 geht hervor, dass weitere Einzahlungen auf das Stammkapital zunächst nicht vorgesehen sind.

Die Mittel sind der T 2 nicht zu diesem Zweck bereitgestellt worden. Die Verwendung der Mittel als Kapitaleinlage würde zudem den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und –wahrheit widersprechen.

Wir bitten zu veranlassen, die von der T 2 gebildeten Rücklagen unverzüglich aufzulösen und an die GfW zurück zu überweisen. Hinsichtlich der Finanzierung der T 2 verweisen wir auf unsere Ausführungen zur T 1.

Um Mitteilung des Veranlassten wird gebeten.

⁴ Als Wechselkurse wurde jeweils die Werte zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt und auf volle DM gerundet.

6.2 Umfang der operativen Mittel der T 1

Die T 1 beschäftigt neben dem Geschäftsführer vier weitere fest angestellte Mitarbeiter sowie einen Praktikanten und eine Aushilfe. In der folgenden Übersicht haben wir die Wirtschaftsplanansätze für die Personalausgaben und die operativen Mitteln der T 1 gegenübergestellt:

Jahr	Personalausgaben in DM	Weitere gebundene Ausgaben in DM	Ausgaben für operative Ausgaben in DM
1996	860.000	584.000	56.000
1997	750.000	650.000	100.000
1998	828.500	575.500	96.000
1999	685.700	574.200	100.000
2000	801.000	544.000	155.000
2001	800.000	632.000	68.000

Für das Jahr 2001 stehen der T 1 mit 68.000 DM weniger als 5 % ihres Haushaltsvolumens für operative Zwecke zur Verfügung, 95 % der Ausgaben sind hingegen bereits durch den laufenden Geschäftsbetrieb der T 1 gebunden.

Die personelle Ausstattung und die Ausgaben für das Personal der T 1 stehen nach unserer Auffassung in einem unangemessenen Verhältnis zu den verfügbaren operativen Mitteln.

In den Gesprächen mit Ihrem Haus haben Sie uns zugesagt, die GfW in ihrem Bestreben nach einer Neustrukturierung der Tochtergesellschaft in Land 5 mit dem Ziel der Reduzierung von Personal und finanziellem Aufwand zu unterstützen.

Wir bitten mitzuteilen, welche Maßnahmen konkret vorgesehen sind und wann diese Maßnahmen umgesetzt werden.

6.3 Veranschlagung der Ausgaben für die T 1

Die T 1 wurde von der GfW nahezu ausschließlich finanziert; die T 1 selbst erzielte nur in geringem Umfang eigene Einnahmen aus Firmenberatungen. Im Jahr 1999 betragen diese Erlöse mit 36.500 DM rund 2 % der Gesamteinnahmen.

Zur Berechnung des finanziellen Bedarfs stellte die T 1 jährlich einen eigenen Wirtschaftsplan auf. Die Einnahmen aus Firmenberatungen sind bislang nicht im Wirtschaftsplan der T 1 ausgewiesen worden, wurden aber vollständig zur Deckung der Ausgaben der T 1 verwendet.

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplans der T 1 sagte die GfW die erforderlichen Mittel zu.

Wir haben die Ausgaben der GfW für die Finanzierung der T 1 in den Geschäftsjahren 1996 bis 2001 zusammengestellt. Für die Jahre 2000 und 2001 lagen die Jahresabschlüsse noch nicht vor.

Jahr	Ausgaben lt. Wirtschaftsplan in DM	Ausgaben lt. Jahresabschluss in DM
1996	1.500.000	1.498.646
1997	1.500.000	1.500.000
1998	1.325.000	1.325.000
1999	1.325.000	1.325.000
2000	1.500.000	-----
2001	1.500.000	-----

Darüber hinaus trug die GfW weitere Ausgaben für ihr Engagement in Land 5, die nicht im Wirtschaftsplan der Tochtergesellschaft, sondern im WiPI der GfW als „Allgemeiner Aufwand für operative Aufgaben“ ausgewiesen waren. Hierzu gehörten insbesondere Zahlungen für Werbemaßnahmen in Land 5. Diese Ausgaben betragen für die Jahre 1996 bis 2000:

Jahr	Operative Aufwendungen der GfW für Land 5, ohne Mittel der T 1 in DM	Davon Aufwendungen für Werbemaßnahmen einer Agentur in Land 5 in DM
1996	2.993.640	2.765.509
1997	2.633.640	2.292.640
1998	2.207.631	1.877.302
1999	1.626.609	1.172.893
2000	1.670.596	533.054

Außerdem wendete die GfW Mittel zur Deckung der Reisekosten von Beschäftigten der GfW nach Land 5 und des „board of directors“ auf, die im Wirtschaftsplan der GfW unter „Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ etatisiert waren. Hinzu kamen außerdem Ausgaben der GfW für zeitlich befristete Projekte in Land 5 bzw. für die Wirtschaft des Landes 5 in NRW.

Der Abschlussprüfer der GfW empfahl bereits bei der Besprechung des Jahresabschlusses 1999 für eine transparente Darstellung entsprechende Kostenstellen einzurichten.

Hierzu bemerken wir:

Die Wirtschaftspläne der T 1 sind wegen der fehlenden Angaben der Einnahmen aus Beratungsleistungen unvollständig. Die GfW ist darüber hinaus, wie auch der Abschlussprüfer aufgezeigt hat, nicht in der Lage, in angemessener Zeit ein Gesamtbild über den Umfang des finanziellen Engagements in Land 5 zu geben. Damit setzt sich die GfW der Gefahr aus, die ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht wirtschaftlich und zweckentsprechend einzusetzen. Folglich fehlt Ihrem Haus als Zuwendungsgeber ebenfalls die verlässliche Grundlage, um die angemessene Finanzausstattung für die Vertretung der GfW in Land 5 zur Verfügung zu stellen.

Wir halten es für geboten, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des dortigen Rechts, alle mit der Aufgabenerfüllung der T 1 im Zusammenhang stehenden Ausgaben im Wirtschaftsplan der T 1 darzustellen. Sofern die GfW aus Sicht des Gesellschafters ausnahmsweise Aufgaben in Land 5 unmittelbar übernehmen sollte, sind die hierfür aufzubringenden Ausgaben im Wirtschaftsplan der GfW eigenständig auszuweisen, damit das gesamte finanzielle Engagement für Land 5 transparent wird. Die Beurteilung des finanziellen Engagements in Land 5 durch den Aufsichtsrat und den Zuwendungsgeber setzt die Kenntnis der gesamten Kosten voraus.

Wir bitten um Stellungnahme und die entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung künftiger Wirtschaftspläne zu veranlassen.

6.4 Tantieme für die Mitglieder des „board of directors“

Die Geschäftsführung der T 1 wird dem Landes-Recht entsprechend durch den „board of directors“ („bod“) geleitet. Darüber hinaus obliegen dem „bod“ Prüfungs- und Überwachungsaufgaben. Er besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Im Prüfungszeitraum waren die Mitglieder des „bod“, der für den Bereich „Wirtschaft“ zu-

ständige Staatssekretär Ihres Hauses sowie ein Geschäftsführer und ein Prokurist der GfW.

Die Hauptversammlung der T 1 fasste am 4. Februar 1992 den Beschluss über die Vergütung („Tantieme“) für die Mitglieder des „bod“. Ihr Haus hatte bereits mit Schreiben vom 31. Januar 1992 (Aktenzeichen 143 – 57 – 18/2) einen entsprechenden Beschluss genehmigt. Danach sollte der Geschäftsführer der GfW eine monatliche Tantieme in Höhe von Betrag 1 und der Prokurist der GfW eine monatliche Tantieme von Betrag 2 erhalten. Die dem „bod“ angehörenden Staatssekretäre verzichteten bis heute auf eine entsprechende Tantieme. Der damalige Geschäftsführer erhielt die Tantieme bis zu seinem Ausscheiden aus der GfW im Dezember 1999*. Der Prokurist erhält die Zahlungen bis heute.

Die Zahlungen an den Prokuristen lagen je nach Wechselkurs zwischen rd. 9.600 DM und 17.000 DM jährlich. Daneben trug die GfW unmittelbar alle Aufwendungen, wie z. B. Reisekosten und Überstundenvergütungen, die durch die Tätigkeit im „bod“ entstanden.

Die Betreuung und Verwaltung der T 1 war – soweit nicht Ihrem Hause vorbehalten – auch nach Auffassung der GfW Aufgabe des Prokuristen. Dem Prokuristen entstanden nach eigenem Bekunden keine weiteren Aufwendungen als Mitglied des „bod“.

Die Tätigkeit des Prokuristen als Mitglied des „bod“ ist mit der ihm von der GfW gezahlten Angestelltenvergütung einschließlich der Erstattung seiner Aufwendungen abgegolten. Die darüber hinaus gehenden Zahlungen sind nicht gerechtfertigt und stellen zudem einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot dar, Nr. 1.3 der AN-Best-I zu § 44 LHO. Die Geschäftsführung der GfW hat sich der Auffassung des LRH angeschlossen.

Wir bitten deshalb, - soweit noch nicht geschehen - die unverzügliche Einstellung der Tantiemezahlungen zu veranlassen und etwaige Rückforderungsansprüche zu prüfen.

Wir bitten um Stellungnahme und um Mitteilung des Veranlassten.

* Korrektur eines Schreibfehlers: 1998

7. Unterstützung des Vereins V. e.V.

Die GfW und 12 Unternehmen der Wasserwirtschaft aus Nordrhein-Westfalen gründeten am 23. Oktober 1995 den Verein V. e.V. Der Verein hat die Aufgabe, die Verbreitung deutscher Umwelttechnologien auf internationalen Märkten zu fördern. Vereinszweck nach § 2 der Satzung war „ein Forum zu bilden, welches Interessierten am Transfer von Technologien und know-how bei Trinkwasser- und Abwasserfragen den Raum für Diskussionen bietet und die Anwendung von Umwelttechnologie und -management international fördert.“

Nach § 4 der Satzung konnte bis Januar 1997 jede „juristische und unbescholtene natürliche Person aus Nordrhein-Westfalen“ Mitglied werden. Mit Änderung der Satzung am 22. Januar 1997 war die Voraussetzung der Landeszugehörigkeit weggefallen. V. e.V. hat nach dem Stand vom Mai 2001 insgesamt 75 Mitglieder. Mitglieder des Vereins sind neben der GfW u.a. die folgenden Gesellschaften:

- A
- B
- C
- D
- E
- F
- G
- H
- I
- J

Die Geschäftsstelle von V. e.V. ist in den Räumen der GfW untergebracht.

7.1 Unterstützung durch die GfW

Die GfW hat laut Vermerk ihrer Geschäftsführung vom 15. März 1996 vom Gesellschafter den Auftrag bekommen, den Verein V. e.V. bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Unterstützung sollte darin bestehen, einen Mitarbeiter der GfW für die Aufgaben der Geschäftsführung abzustellen und ein Budget für die Startphase in Höhe von 100.000 DM bereitzustellen.

Der Aufsichtsrat der GfW wurde über die finanzielle Unterstützung nicht informiert. Die inhaltlichen Aufgaben von V. e.V. sind dem Aufsichtsrat in seiner 70. Sitzung am 20. Dezember 1996 mitgeteilt worden. Ein Geschäftsführer der GfW war in die Beratung des Vereins mit eingebunden.

Die Prüfung des LRH ergab, dass die GfW von 1995 bis einschließlich 1997 Sachausgaben des Vereins in Höhe von rd. 169.200 DM trug. Von 1998 bis 2000 erstattete der Verein der GfW zwar die von ihr getragenen Sachaufwendungen in Höhe von insgesamt 55.711 DM. Eine Erstattung der Kosten des Geschäftsführers der GfW von rund 23.000 DM, die im Zusammenhang mit Reisen für V. e.V. entstanden waren, nahm der Verein aber nicht vor.

Die GfW stellt bis heute die Geschäftsführung von V. e.V. Auch die hierdurch entstanden Kosten sind der GfW bisher nicht erstattet worden. Dazu gehörten der Bruttoarbeitslohn, den die GfW für die Mitarbeiterin, die zur Geschäftsführerin des Vereins berufen wurde, zahlte. Die GfW zahlte allein in 1999 dieser nach VergGr. I b BAT eingruppierten Mitarbeiterin einen Bruttoarbeitslohn (ohne Arbeitgeberanteile) von 78.665 DM. Ca. 70% ihres Arbeitsumfangs entfiel nach Auskunft der GfW auf die Geschäftsführertätigkeit von V. e.V. Der LRH hat hierzu keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Die Abstellung des Geschäftsführers umfaßte neben der Arbeitskraft auch die Nutzung des eingerichteten Büros in den Räumen der GfW, deren Kosten ebenfalls die GfW trug. Daneben waren weitere Mitarbeiter der GfW mit Aufgaben von V. e.V. betraut. Die Ausgaben hierfür konnten mit angemessenem Aufwand nicht festgestellt werden.

Die GfW trug demnach für die Zeit von 1995 bis 1999 außer den erstatteten Sachkosten **mindestens** die folgenden Kosten für V. e.V.:

Sachausgaben (1995 bis 1997):	169.200 DM
Reisekosten:	23.000 DM
Personalkosten ohne Arbeitgeberanteil: (jährlich rd. 56.000 DM)	224.000 DM
Gesamtbetrag	<hr/> 416.200 DM

Die GfW hatte den Auftrag, die Gründungsphase von V. e.V. zu unterstützen. Nachdem der Verein zwischenzeitlich mehr als fünf Jahre besteht und seine regelmäßige Geschäftstätigkeit ausübt, ist nach unserer Ansicht die Gründungsphase abgeschlossen und damit eine weitere Unterstützung durch die GfW unbegründet.

Die GfW darf ihre Mittel nur insoweit einsetzen, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, §§ 6 und 23 LHO. Wir halten es vor dem Hintergrund der beispielhaft aufgezählten Vereinsmitglieder für nicht notwendig, dass die GfW für die Kosten der Geschäftsführung von V. e.V. allein aufkommt.

Da die GfW mit einem Budget von 100.000 DM V. e.V. in der Startphase unterstützen und einen Mitarbeiter für die Aufgaben der Geschäftsführung abstellen sollte, ist der Betrag, den die GfW darüber hinaus getragen hat, von V. e.V. zu erstatten.

Wir bitten, die tatsächlich von der GfW für die Aufgaben von V. e.V. bis heute getragenen Kosten und Ausgaben festzustellen, die den Betrag von 100.000 DM übersteigenden Kosten von der GfW errechnen und von V. e.V. erstatten zu lassen sowie den Eingang des Erstattungsbetrages mitzuteilen.

Es wird ferner gebeten, den Erstattungsbetrag von der institutionellen Zuwendung abzusetzen und das dazu Veranlasste mitzuteilen.

Darüber hinaus bitten wir uns die am 5. Juli 2001 mündlich gegebene Zusage, die Geschäftsstelle von V. e.V. durch die GfW nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr zu betreiben und nicht mehr finanziell zu unterstützen, schriftlich zu bestätigen.

7.2 Mitgliedsbeitrag

V. e.V. hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, die sich wie folgt unterscheiden:

- Ordentliche Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die im Bereich der Wasserwirtschaft tätig sind bzw. deren Tätigkeit den Bereich der Wasserwirtschaft berührt
- Fördernde Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind
- Ehrenmitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben

Die V. e.V. in Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke erwachsenen Kosten werden durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag; die übrigen Mitglieder sind nach § 5 Nr. 2 der Satzung freigestellt.

Die GfW zahlte seit der Gründung von V. e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 500 DM.

Dazu bemerken wir:

Die GfW zählt nicht zu den ordentlichen Mitgliedern von V. e.V. und ist somit nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Wir halten es aus Gründen des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Landesmitteln für geboten, die freiwillige Zahlung der Mitgliedsbeiträge einzustellen.

Wir bitten um Stellungnahme.

8. Mietverträge

Die GfW ist in den Gebäuden Kavalleriestraße 8–10 und Haroldstraße 22 untergebracht.

8.1 Gebäude Kavalleriestraße 8-10

Die GfW hat ein zum 1. November 1993 fertiggestelltes Gebäudeteil angemietet. Am 13. Januar 1998 wurde der Mietvertrag verlängert und eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart. Die Miete wurde einvernehmlich der Umsatzsteuer unterworfen und beträgt zur Zeit monatlich 5.425 DM zuzüglich 16 % USt.

Die GfW ist grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt.

Wir haben die GfW bei den örtlichen Erhebungen auf die Unwirtschaftlichkeit des Mietvertrages aufmerksam gemacht. Die GfW hat mit dem Vermieter bereits Gespräche mit dem Ziel geführt, den Mietvertrag unter Beibehaltung der Nettomiete nicht mehr der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Vermieter hat die Bereitschaft bekundet nach Ablauf des nach § 15 a Abs. 1 Satz 2 UStG maßgeblichen Berichtigungszeitraums von 10 Jahren, auf die Umsatzsteuer der Mieteinnahmen zu verzichten. Dies führt für die GfW zu einer Ersparnis von rund 10.000 DM im Jahr.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass der Mietvertrag rechtzeitig geändert wird.

Für zwei weitere Gebäudeteile, die die GfW umsatzsteuerpflichtig angemietet hatte konnte eine Änderung der Verträge bereits zum 1. November 2000 erreicht werden. Die hierdurch erzielte Einsparung beträgt rund 50.000 DM pro Jahr.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Minderausgaben bei der Bewilligung der Zuwendung zur institutionellen Förderung für das Jahr 2002 berücksichtigen.

Damit erledigt.

8.2 Gebäude Haroldstraße 22

Die GfW hat in dem Gebäude drei Etagen für Büro Zwecke angemietet. Die Mietverhältnisse für zwei Etagen bestehen seit dem 1. Januar 1990. Das Mietverhältnis für die dritte Etage begann am 1. April 1990. Die Mietverträge wurden zunächst bis zum 31. Dezember 1994 geschlossen und verlängern sich seitdem um jeweils ein Jahr, wenn eine der Parteien nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit der Verlängerung widerspricht.

Die gemieteten Flächen betragen je Etage rund 95 m², davon können als Büroraum jeweils nur rund 55 m² genutzt werden.

1998 betrug die monatliche Miete für die drei Etagen insgesamt rund 10.400 DM.

Wir hatten bei der GfW bereits im Hinblick auf die Überprüfung der Aufgaben und des Stellenplans angeregt, die Notwendigkeit der angemieteten Büroräume zu prüfen und eine rechtzeitige Kündigung eines oder mehrerer Mietverträge in Erwägung zu ziehen. Mit Schreiben vom 14. Juni 2001 hatten wir um Auskunft gebeten, ob die GfW unserer Anregung gefolgt ist. Sie haben unter dem 11. Juli 2001 mitgeteilt, die GfW halte die bisher verfügbaren Räume für weiterhin erforderlich.

Insbesondere im Hinblick auf die unwirtschaftliche Flächenausnutzung sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Mietfläche tatsächlich notwendig ist.

Damit erledigt.

9. Organisationsstruktur und Stellenplan

- Aufgabenspektrum

Nach den Angaben der Geschäftsführung der GfW vom September 2000 umfasst das Aufgabenspektrum der GfW sieben Geschäfts- und Tätigkeitsfelder:

- (1) *Begleitung in- und ausländischer Unternehmen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben.*
- (2) *Unterstützung von nordrhein-westfälischen Unternehmen bei der Erschließung wichtiger Auslandsmärkte.*
- (3) *Internationales Marketing für den Standort Nordrhein-Westfalen.*
- (4) *Beratung von Verwaltungs- und Regierungsstellen im In- und Ausland beim Aufbau wirtschaftsfördernder Strukturen.*
- (5) *Unterstützung beim Aufbau europäischer und internationaler Kooperationsnetzwerke mittelständischer Unternehmen.*
- (6) *Hilfestellung bei Maßnahmen der Existenzgründung, der Bestandsentwicklung und Bestandssicherung für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.*
- (7) *Information und Beratung für kommunale und regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen.*

Die Gewichtung der Tätigkeitsfelder hat sich in den letzten 10 Jahren erheblich verändert. Die Geschäftsführung hat auf Bitten des LRH diese Veränderungen in einer Übersicht „Annähernde Gewichtung der Tätigkeitsfelder“ zusammengestellt. Danach waren 1991 den ersten beiden Tätigkeitsfeldern zusammen noch 75 % der Aufgaben zuzurechnen. Der Anteil sank bis zum Jahr 2000 auf 30 %. Der Anteil der Aufgaben innerhalb der Tätigkeitsfelder (3) und (6) stieg demgegenüber in diesem Zeitraum von zusammen 10 % auf 45 % an.

Nach Bekunden der Geschäftsführung wird die – nicht als eigenständiges Tätigkeitsfeld genannte – Aufgabe „Tourismusförderung“ nicht mehr fortgeführt. Der bislang für diese Aufgabe zuständige Bereichsleiter trat mit Ablauf des 31. August 2000 in den Ruhestand. Die Funktion wurde bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des LRH nicht wieder besetzt.

Die im Tätigkeitsfeld (4) enthaltene Unterstützung ausländischer Verwaltungsstellen beim Aufbau wirtschaftsfördernder Stellen im Ausland war in der Vergangenheit im Wesentlichen durch die von der Staatskanzlei an die GfW herangetragenen Projekte in Land 8 geprägt. Eine Fortsetzung des Engagements ist abgesehen von Abwicklungsarbeiten nicht erkennbar.

Wir haben bei der GfW keine Feststellungen getroffen, die auf eine von der o. g. Entwicklung der Aufgabenänderung abweichendes Bild ergeben.

- **Überlegungen der GfW und des MWMEV zur Organisationsstruktur**

Die GfW beauftragte 1995 die Unternehmensberatung U 1 GmbH (U 1) „mit einer Organisationsuntersuchung und der Entwicklung eines strategisch orientierten und zukunftsweisenden Organisationsmodells“. U 1 stellte fest, dass die damalige, noch in drei Geschäftsbereiche gegliederte Organisationsstruktur der GfW „regionale und funktionale Elemente“ nebeneinander enthielt und kam zu dem Schluss, die Kooperations- und Verantwortungsstrukturen für Marktsegmente, Funktionen und Projekte seien bei der gegebenen Geschäftsverteilung „konflikträchtig“ (siehe S. 7 der Dokumentation von U 1).

U 1 ... sah u. a. folgende Gegebenheiten in einer „kritischen Würdigung“ (S. 10 und 11 der Dokumentation von U 1):

- *Eine starke aufbauorganisatorische Zersplitterung erschwert die Kommunikation zwischen den Organisationseinheiten sowie eine gleichbleibende Mitarbeiterauslastung.*
- *Fehlende Erfolgsindikatoren (operationalisierte Ziele) für die Aktivitäten in den Geschäftsfeldern führen dazu, dass ein zielgerichtetes Vorgehen und eine Beurteilung der eigenen Leistung erschwert werden.*
- *Im Geschäftsfeld Dienstleistungen für kommunale Wirtschaftsförderung nimmt die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung darüber hinaus typische Aufgaben eines Dachverbandes wahr und tritt damit in Konkurrenz zu anderen Institutionen.*
- *Die weitgehende Determinierung der regionalen und thematischen Tätigkeitsfelder durch die Landesregierung führt zusammen mit den kundenabhängigen Beratungs- und Betreuungsleistungen zu starken Schwankungen bei der Auslastung der Mitarbeiterressourcen. Die starke Fremdbestimmtheit erschwert zudem die Entwicklung eines eigenständigen Profils.*

U 1 erarbeitete daraus eine neue Organisationsstruktur, die zunächst zwischen Kundenorientierung der GfW und Innenorientierung unterschied. Tragendes Element der Struktur sollten die Projekte werden, die an die GfW herangetragen werden. Dem kundenorientierten Bereich sollte dabei die Aufgabe zukommen, strukturiert nach Wirtschaftsbereichen und Aufgabenschwerpunkten auch unter Einsatz des Auslandsnetzwerks die Projekte auszuarbeiten und dem Kunden die Leistung der GfW zur Verfügung zu stellen. Der sog. innenorientierte Bereich sollte dem kundenorientierten Bereich die notwendigen Grundlagen wie z. B. Untersuchungsergebnisse, Länderdaten etc. zur Verfügung stellen und die interne Verwaltung der GfW ausüben. Eine neue Stabseinheit „Controlling und Research“ sollte der Geschäftsfüh-

rung die notwendigen Steuerungsinformationen bis hin zur Entscheidungsgrundlage über den Aufbau und die Aufgabe von Auslandsrepräsentanten liefern (S. 30 u. 33 der Dokumentation von U 1).

Nach Auffassung von U 1 sollte die Organisation der GfW demnach nicht mehr regional strukturiert, sondern auf Kernprozesse und zielgerichtete Projekte hin ausgerichtet werden. U 1 nannte als Voraussetzung, dass die Prozess- und Projektverantwortung klar definiert und in der Führungs- und Organisationsstruktur verankert sein müssen. Strategische und operative Planung (Zielgrößen) sowie Controlling im Sinne einer Regelsteuerung sollten die Klammer bilden.

Die GfW übernahm die Vorschläge der Organisationsuntersuchung teilweise, behielt aber auf der Ebene der Geschäftsführung eine regionale Gliederung („Regionalberatung“) – auch nach Verkleinerung der Geschäftsführung von drei auf zwei Geschäftsführer – bei.

In der Vorlage zu TOP 6 der 70. Sitzung des AR vom 20. Dezember 1996 führte die GfW dagegen aus, dass die Struktur der GfW auf den Säulen Geschäftsbereich Ausland und Geschäftsbereich Inland sowie die „bislang gültige Aufteilung nach Regionen im Kern bestehen bleibt“ (Ausland). Die Gliederung der Geschäftsbereiche in Abteilungen behielt die GfW zunächst bei.

9.1 Änderung der Organisationsstruktur 1999

Zum 15. März 1999 nahm die GfW eine weitere grundlegende Änderung vor, indem sie die Stabsbereiche Controlling und Innere Dienste zusätzlich zu den bestehenden zwei Geschäftsbereichen schuf. Der Bereich Informationsmanagement verblieb bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen entgegen den Vorschlägen von U 1 im Stabsbereich.

Als wesentliche Änderung ist die Abschaffung der Abteilungsstruktur zu nennen, infolge dessen sich die Funktion der Abteilungsleiter erübrigte. Daneben führte die GfW die neuen Funktionen "stellvertretender Geschäftsbereichsleiter" und "Bereichsleiter" ein. Die GfW übertrug den Stelleninhabern der beiden neuen Funktionen keine Personalverantwortung. Die Vertretung der Geschäftsbereichsleiter be-

schränkte sich auf die bloße Abwesenheitsvertretung. Mangels Erteilung von Prokura waren den stellvertretenden Geschäftsbereichsleitern keine adäquaten Tätigkeiten mit Vertretungsbefugnis möglich. Die Unterscheidung zwischen Projektleitern und –assistenten wurde aufgegeben.

Mit der Abschaffung der Abteilungsleiterfunktion hätte die GfW die Möglichkeit gehabt, die Strukturen zu verflachen und zumindest eine Hierarchieebene einzusparen. Die Möglichkeit nutzte die GfW nicht. Dadurch sind Haushaltsmittel langfristig überhöht gebunden.

Dies ist zu beanstanden.

Infolge der Funktionsänderungen war darüber hinaus die Kongruenz zwischen Organisationsplan und Stellenplan bei der GfW nicht mehr gegeben. Diese Einschätzung wurde auch von der Geschäftsleitung der GfW geteilt.

Wir bitten hierzu um Ihre Stellungnahme.

9.2 Änderung der Organisationsstruktur 2001

In der Schlussbesprechung am 31. Mai 2001 haben Sie uns über die von der GfW geplanten Änderung der Organisationsstruktur auf der Basis der Organisationsanpassung vom 12. März 2001 unterrichtet. Wir haben unsere Bedenken und Anregungen in diesem Gespräch geäußert. Aus dem Gutachten der U 2 AG, Düsseldorf, vom 28. Juni 2001 ist zu entnehmen, dass die Organisationsanpassung inzwischen vollzogen wurde. Unseren Anregungen ist die GfW nicht gefolgt.

Wir konnten die praktische Auswirkung der Änderungen nicht mehr bei der GfW prüfen, da die Organisationsanpassung nach Abschluss unserer örtlichen Erhebungen vorgenommen wurde. Unsere Äußerungen basieren deshalb auf den Informationen aus der Vorlage vom 12. März 2001 und dem Gutachten der U 2 ... vom 28. Juni 2001.

Im Einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

9.2.1 Interner Service

Die Organisationsanpassung sieht die Verteilung der innerdienstlichen Aufgaben der GfW unter dem Oberbegriff Interner Service auf die Bereiche C (Controlling, Personal, EDV) und ID (Innere Dienste) vor. Die Aufgabenbereiche Finanzen und Controlling sind lt. Vorlage vom 12. März 2001 dem Bereich C zugeordnet. Die Tätigkeitsbeschreibung des Bereichsleiters C nennt u.a. die „Konzipierung und Umsetzung eines wirksamen Projektcontrolling“, die „Konzipierung und Einführung eines Systems zur lückenlosen Erfassung von EDV-Anlagegütern“ und die „Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen“. Aus der Tätigkeitsbeschreibung des Bereichsleiters ID geht hervor, dass diesem das Finanzwesen zugeordnet ist. In dem Zusammenhang obliegt dem Bereichsleiter auch die Einführung des Projektcontrolling in Zusammenarbeit mit dritten Unternehmen.

Die Aufgaben „Konzipierung und Einführung eines Systems zur lückenlosen Erfassung von EDV-Anlagegütern“ und „Einführung des Projektcontrolling“ sind rein temporär. Darüber hinaus überschneiden sich die Aufgabenbereiche der Bereichsleiter C und ID im Zusammenhang mit dem Projektcontrolling. Andererseits wurde die Möglichkeit nicht genutzt, eine zentrale Vertragsverwaltung einzurichten (siehe PM 5.4).

Wir bitten deshalb, die Organisation des Internen Service grundlegend zu überdenken. Wir empfehlen in Anbetracht der Größe der GfW, die Leitung des Bereiches personell zusammenzufassen.

9.2.1 Ansiedlung und Außenwirtschaft

Die Organisationsanpassung sieht für den Aufgabenbereich „Ansiedlung und Außenwirtschaft“ ein sog. Referenzprojekt „Mittel-Osteuropa Initiative“ vor. Die Aufgaben zur Unterstützung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft im mittel- und osteuropäischen Raum und in den dortigen EU-Beitrittsländern obliegt der neu gegründeten X. GmbH. Die Organisationsanpassung berücksichtigt diese neuen Gegebenheiten nicht.

Die Organisation der GfW ist entsprechend anzupassen.

Wir bitten um Stellungnahme.

9.2.3 Information

Dem Bereich „Information“ obliegen u. a. die Internet-Präsentation der GfW, die interne Datenbeschaffung für andere Stellen der GfW, der Betrieb des Archivs und des Versands. Die Unternehmensberatung U 1 hatte bereits 1995 vorgeschlagen, diese Aufgaben in der Stabseinheit „Controlling und Research“ zusammenzufassen. Dies ist bisher nicht geschehen. Aus der Organisationsanpassung vom 12. März 2001 geht nicht hervor, weshalb die GfW dem Vorschlag wiederum nicht gefolgt ist.

Der Vorschlag von U 1 bietet insbesondere die Möglichkeit einer Neustrukturierung der Bereiche „Interner Service“ und „Information“. Dies könnte im Ergebnis dazu führen, dass die Aufgaben nicht mehr wie bisher von drei Bereichen, „ID“, „C“ und „Information“ sondern künftig nur noch von zwei Bereichen wahrgenommen werden. Die Stelle eines Bereichsleiters kann damit eingespart werden.

Die Einsparung der Stelle eines Bereichsleiters bzw. einer Bereichsleiterin hätte direkt umgesetzt werden können, weil zwei Bereichsleiterstellen noch unbesetzt waren. Auch nach Ihrer Auffassung bestanden für die Besetzung keine tarifrechtlichen Zwänge.

Die Organisationsanpassung insgesamt halten wir für nicht hinreichend begründet.

Wir bitten daher, die Organisation zu straffen, insbesondere den Internen Service grundlegend zu überdenken. Wir schlagen vor, die bisher auf drei Bereiche verteilten Aufgaben in zwei Bereichen zu bündeln, einschließlich der neu einzurichtenden zentralen Vertragsverwaltung.

Wir bitten um Stellungnahme.

9.3 Aufgabenstellung und Personalbedarf

Die GfW hat in der Vergangenheit die nordrhein-westfälische Wirtschaft insbesondere in Zielländern des asiatischen Raumes begleitet. Diesem Umstand trug die GfW durch die unbefristete Einstellung von Personal, z.B. Sinologen, Rechnung. Die Anzahl der Vorhaben im asiatischen Raum ist nach übereinstimmender Auskunft der GfW und Ihres Hauses rückläufig. Das Engagement in Amerika soll hingegen weiter ausgebaut werden. Ob die Mitarbeiter mit fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Erschließung neuer Zielmärkte in anderen Weltregionen uneingeschränkt einsetzbar sind, wird auch von der Geschäftsleitung in Zweifel gezogen. Parallel mit der Einstellungspolitik nahm die GfW seit 1991 die Aufstockung des Stellenplans von 35,5 auf 47 Stellen vor.

Die bisherige Vorgehensweise hindert die GfW, sich rechtzeitig personell den Erfordernissen anzupassen. Auf Grund der institutionellen Förderung der GfW führt dies zu einer langfristigen finanziellen Belastung des Landeshaushalts, dem keine angemessene Wertschöpfung gegenübersteht.

Wir haben bereits in der Besprechung am 5. Juli 2001 vorgeschlagen, der unwirtschaftlichen Personalentwicklung bei der GfW mit einer Reduzierung der Planstellen insgesamt und der unbefristeten Stellen im Besonderen zu begegnen. Die Ausstattung der GfW mit unbefristeten Stellen sollte nach unserer Auffassung auf ein Minimum vielseitig einsetzbarer Kräfte verringert werden. Für die Durchführung von Projekten, hierzu zählt auch die konkrete Erschließung von ausländischen Märkten auf Anforderung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft, können befristet Stellen ausgebracht werden, die mit Ablauf des Projektzeitraums wegfallen (kW-Stellen). Der Umfang und die Zeitdauer der kW-Stellen müßte dann von der GfW detailliert ermittelt, nachgewiesen und fortlaufend auf die Notwendigkeit hin überprüft werden.

Sie haben unsere Anregung in der vorgenannten Besprechung begrüßt und zugesagt, deren Umsetzung zu prüfen. Darüber hinaus hat die U 2 in ihrem Gutachten über die Kapazitätsbemessung, das Sie uns mit Schreiben vom 26. Oktober 2001 übersandt haben, die Einsparung von 7 Planstellen und geänderte Stellenbewertungen anregt.

Wir bitten um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassenden.

10. Personalbewirtschaftung

Die Zahl der Planstellen blieb abgesehen von der für zeitlich befristete Projekte als „künftig wegfallend“ gekennzeichneten Stellen (kw-Stellen) im Zeitraum von 1995 bis 2001 im wesentlichen unverändert. Zur übersichtlichen Darstellung beschränken wir uns deshalb zunächst auf den Stellenplan der GfW für 2000, der Bestandteil des Zuwendungsbescheides für das Geschäftsjahr 2000 war.

Der Stellenplan für Angestellte und Arbeiter gliederte sich wie folgt:

Besoldungs-, Vergütungs-, Lohngruppe	Zahl der Stellen 2000		Zahl der Stellen 1999		Zahl der tatsächlich besetzten Stellen zum 01.02.1999	
	Soll		Soll		Ist	
	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter
Sonderverträge (2B4)	2	-	2	-	2	-
I	1	-	1	-	1 (Ia)	-
Ia	9	-	9	-	9	-
Ib	4	-	4	-	4	-
Ib/IIa	8	-	8	-	8	-
IIa	2+2 kw	-	2+2 kw	-	2+2 kw	-
IIa/III	3	-	3	-	3	-
IVa	1	-	1	-	1	-
IVb	6	-	6	-	6	-
IVb/Vb	4	-	4	-	4	-
Vc	6	-	6	-	6	-
VII	1	-	1	-	1	-
Lohngruppe						
IV	-	2	-	2	-	2
	47+2 kw	2	47+2 kw	2	47+2 kw	2

Gegenüber dem Stellenplan 1999 wurden Veränderungen wie folgt erläutert:

„Es ist vorgesehen:

Höhergruppierungen, die durch Ablauf der Bewährungszeit im Rahmen von Bündelstellen bedingt sind.“

Der Stellenplan ist als Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheides für die GfW verbindlich.

Die GfW hat bei der Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel dieselben Grundsätze zu beachten wie die Landesverwaltung. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 3 Abs. 3 der Anlage 2 – Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2000 – des Erlasses des FM über die Feststellung des Haushaltsplanes 2000 vom 28. Dezember 1999 I D 2 – 1900 – 3/IV B 3 – 18.405 (Anlage HWF 2000). Das MWMEV hat die GfW regelmäßig mit den Nebenbestimmungen zu den Zuwendungsbescheiden auf die Pflicht zur Beachtung der jeweiligen Anlage HWF hingewiesen.

Auf Grund unserer Feststellungen haben wir Sie mit Entscheidung vom 9. April 2001 gebeten, auf die GfW einzuwirken, von Neueinstellungen und Übertragung von höherwertigen Aufgaben solange abzusehen, bis Sie von unseren Prüfungsfeststellungen Kenntnis erhalten haben. In der Schlussbesprechung am 31. Mai 2001 haben wir Ihnen die Prüfungsfeststellungen vorgetragen und insbesondere die divergierende Entwicklung von Stellenplan und Organisationsschema der GfW aufgezeigt. Wir haben auch darauf aufmerksam gemacht, dass die GfW wegen fehlerhafter Stellenbewirtschaftung Gefahr laufe, die Stellenplanobergrenzen auch künftig nicht einhalten zu können. Wegen der institutionellen Förderung der GfW führt dies zu finanziellen Nachteilen des Landes, die bei Aufstellung des Haushaltsplans nicht erkennbar sind.

In der Besprechung am 5. Juli 2001 haben Sie uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass die GfW auf Ihre Veranlassung hin begonnen habe zu prüfen, ob die Mitarbeiter tarifgerecht eingruppiert sind. Die GfW habe dazu die U 2 mit der Anfertigung von „Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für alle Bediensteten“ beauftragt. Gleichwohl sehen wir uns veranlasst, Ihnen die Prüfungsfeststellungen darzulegen und unsere Auffassung mitzuteilen. Sie erhalten damit auch die Gelegenheit, evtl. Zweifelsfragen bei der GfW nachzugehen. Zu der uns am 5. Juli 2001 überlassenen Ausfertigung des Gutachtens zu den „Bereichsleitungsstellen“ verweisen wir auf PM 9.2.

Bei den im Folgenden genannten Vergütungsgruppen (VergGr) handelt es sich um solche des allgemeinen Teils der Anlage 1a des BAT, sofern nichts anderes gesagt ist.

10.1 Stellenbesetzungsübersichten

- Ordnungsmäßigkeit

Die GfW erstellte im Geschäftsjahr 1996 Stellenbesetzungsübersichten zum 15. Februar und 15. November, im Geschäftsjahr 1998 die einzige Übersicht zum 3. Februar.

Die GfW gab in den Ihnen vorgelegten Stellenplänen für die Wirtschaftsjahre ab 1995 die Stelle der VergGr I als tatsächlich besetzt an. Der bei der GfW zuletzt in die VergGr I eingruppierte Angestellte ist zum 30. September 1994 aus der GfW ausgeschieden. Die GfW wies auf die unterwertige Besetzung erstmals im Stellenplan 2000 hin.

Für die GfW gelten hinsichtlich der Stellenbewirtschaftung dieselben Grundsätze wie für die Landesverwaltung. Die GfW ist somit verpflichtet, ihre Stellenbewirtschaftungsinstrumente so einzurichten, dass ein lückenloser visueller Nachvollzug der Stellenbesetzungen in der Vergangenheit gewährleistet ist, Ziffer 9 Abs. 7 HWF 2000 und Nr. 6 i.V.m. Nr. 5 VV zu § 49 LHO.

Die Vorschrift war bei der GfW nicht erfüllt. Die Ordnungsmäßigkeit der Stellenbewirtschaftung ist für diesen Zeitraum nicht gegeben. Die Stellenbesetzungsübersichten der GfW waren fehlerhaft. Die Prüfung, ob dem Land durch die nicht ordnungsgemäße Stellenbewirtschaftung finanzielle Nachteile entstanden sind, war mit vertretbarem Aufwand mangels geeigneter Prüfungsunterlagen nicht möglich.

Ob die für die Gewährung der Zuwendung zuständige Stelle in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse Konsequenzen mit dem Ziel einer Überarbeitung des Stellenplanes gezogen hätte, bleibt offen.

- Stellenplanobergrenzen

Die GfW hatte im Laufe des Geschäftsjahres 2000 begonnen, monatlich Übersichten über die nach Maßgabe des Stellenplans verfügbaren Stellen und die Stellenbesetzung zu fertigen.

Die Stellenübersicht zum 14. März 2000 wies in der VergGr IVb/Vb eine Ist-Besetzung von 5,5 Stellen aus. Der Stellenplan sah für diese Bündelstelle ein Soll von 4 Stellen vor. Zum Ausgleich der nicht gedeckten Stellenanteile konnte die GfW nach ihren Unterlagen auf eine wegen Erziehungsurlaub befristet unbesetzte Stelle der VergGr IVb zurückgreifen. Weitere Deckungsmöglichkeiten waren zu diesem Zeitpunkt aufgrund der zu beachtenden Beförderungssperre bei einer höherwertigen Stelle nicht vorhanden (Nr. 3.1 Anlage HWF 2000).

Wir haben ferner festgestellt, dass eine Angestellte der VergGr IVa Fg. 1a mit Wirkung ab 1. Oktober 2000 in die VergGr III Fg. 1b eingruppiert wurde. Eine Stelle der VergGr III stand der GfW zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht zur Verfügung. Die GfW nahm deshalb zur planmäßigen Deckung Stellenanteile einer wegen Teilzeitbeschäftigung nicht ausgeschöpften Stelle einer höheren VergGr in Anspruch. Zur Deckung des darüber hinaus ungedeckten Stellenanteils griff die GfW auf die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzten Geschäftsführerstelle zurück.

Die GfW konnte sich wegen der tarifrechtlichen Ansprüche der Angestellten der Höhergruppierung nicht entziehen. Aus den Erläuterungen zum o. g. Stellenplan 2000 ergibt sich zudem, dass die GfW auf die tarifrechtlichen Ansprüche der Angestellten nicht vorbereitet war. Hinweise auf zu erwartende Änderungen der Eingruppierung aufgrund des Zeitablaufs im Falle von Fallgruppen- oder Bewährungszeitaufstiegen sind erstmals zum 1. November 2000 enthalten.

Die Aufzeichnungen enthalten nicht in allen Fällen Angaben zur Fallgruppe der jeweiligen VergGr in der die Angestellten der GfW eingruppiert sind. Diese Angabe ist jedoch für eine vorausschauende Personalplanung unverzichtbar, damit Eingruppierungen nur im Rahmen der verfügbaren Stellen vorgenommen werden und mögliche tarifrechtliche Ansprüche von Angestellten nicht dazu führen, dass die Stellenplanobergrenzen überschritten werden.

Insbesondere die vorgenannte Höhergruppierung hat uns veranlasst, Sie auf die o. g. Gefahren aufmerksam zu machen.

Wir bitten zu den Stellenbesetzungsübersichten um Stellungnahme.

10.2 Ausweitung des Stellenplans 2001

Die GfW legte Ihrem Haus mit dem Zuwendungsantrag den Stellenplan 2001 vor.

Der Stellenplan 2001 sah anstelle der bisher einzigen Stelle der Vergütungsgruppe IVa erstmals eine Bündelstelle der Vergütungsgruppe III/IVa vor.

Das unter Nr. 10.1 geschilderte Versäumnis der GfW ist damit für das Geschäftsjahr 2001 legalisiert. Die GfW ist dadurch in der Lage auch höherwertige Stellen – vorbehaltlich der zu beachtenden Beförderungsstellen – wieder zu besetzen. In Folge dessen kommen auf das Land höhere Ausgaben zu, denen keine Aufwertung der Aufgaben gegenübersteht.

Wir halten das Vorgehen der Beteiligten für nicht hinnehmbar. Es verstößt gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Wir bitten deshalb, die Ausweitung des Stellenplans ab dem Haushaltsjahr 2002 insoweit rückgängig zu machen. Weitergehende Maßnahmen zur Verkleinerung des Stellenplans halten wir hiervon losgelöst für erforderlich.

10.3 Besetzung von Bündelstellen

Die GfW stellte den Angestellten V. zum 1. Januar 1997 auf einer mit VergGr II a bewerteten Stelle ein, die mit einem kw-Vermerk versehen war. Das Arbeitsverhältnis war befristet bis zum 31. Dezember 1997. Der Angestellte war in die VergGr II a eingruppiert.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1998 schloss die GfW mit dem Angestellten einen unbefristeten Arbeitsvertrag und gruppierte ihn in VergGr II a Fallgr. 1 a ein. Der Angestellte besetzte ausweislich der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Bündelstelle der VergGr II a/III.

Nach Ziffer 2.4 der Anlage HWF 1998 darf eine in den Stellenübersichten ausgewiesene „Bündelstelle“ nur entsprechend der Wertigkeit der jeweils niedrigeren VergGr herangezogen werden. Eine Eingruppierung in die höhere VergGr ist nur nach Ablauf der tarifrechtlich festgelegten Bewährungszeit zulässig.

Das Vorgehen der GfW stellt einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot dar.

Wir bitten deshalb eine unbesetzte Stelle der VergGr II a oder höher für die Dauer der Bewährungsfrist bei zutreffender Besetzung der Bündelstelle zu sperren.

10.4 Stellen mit kw-Vermerk

Erstmals im Stellenplan 1997 wies die GfW zwei nach Verg-Gr. II a bewertete Stellen aus, die mit einem kw-Vermerk versehen wurden. Die Einrichtung der kw-Stellen wurde mit der Durchführung der Gründungsoffensive Nordrhein-Westfalen begründet. Die Stellenpläne wiesen seitdem fortlaufend beide kw-Stellen aus; Vermerke über eine bestimmte oder bestimmbare Frist für den Wegfall fehlten.

Die GfW übernimmt zwar nach wie vor Aufgaben im Zusammenhang mit der Gründungsoffensive. Sie hat aber zwischenzeitlich auch Arbeiten an externe Dienstleister vergeben, z. B. den Betrieb der Hotline. Die GfW hat bislang keinen Nachweis erbracht, inwieweit darüber hinaus fortlaufend eigenes Personal für die Maßnahme erforderlich ist.

Die GfW beschäftigte auf den beiden Stellen Angestellte mit Arbeitsverträgen, die auf das jeweilige Haushaltsjahr befristet waren. Zuletzt waren zwei Angestellte beschäftigt, die mit Wirkung vom 1. November 2000 in unbefristete Arbeitsverhältnisse auf anderen Stellen der GfW übernommen wurden. Die beiden kw-Stellen wurden zum 1. Januar 2001 (befristet bis 31. Dezember 2001) ausgeschrieben.

Das Vorgehen der GfW ist unzulässig. Gem. §§ 47 Abs. 2 LHO i. V. m. 9 HG 2000 hätten die kw-Vermerke realisiert werden müssen, als adäquate unbefristete Stellen, die dem höheren Dienst zuzurechnen sind, frei wurden. Dem steht nicht entgegen, wenn es sich um höherwertige Stellen handelt.

Wir bitten hierauf bei der Gewährung der Zuwendungen für die institutionelle Förderung zu achten und uns dies zu zusagen. Sofern die GfW einen begründeten Bedarf an befristeten Stellen nachweist, ist im Stellenplan die zeitliche Befristung und die sachliche Begrenzung ordnungsgemäß anzugeben. Anderenfalls bitten wir die Konsequenzen, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben, bei der GfW durchzusetzen.

10.5 Tätigkeitsdarstellungen und –bewertungen

Wir haben rund 1/3 der Personalakten (17) geprüft. In über 50% der Fälle (9) haben wir festgestellt, dass keine Tätigkeitsdarstellungen und –bewertungen zur Prüfung und Festlegung der Eingruppierung der Angestellten angefertigt worden waren.

Soweit Tätigkeitsdarstellungen und –bewertungen vorhanden waren, standen diese zum Teil im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Bedeutsame Feststellungen:

- Die Angestellte 1 ist im Bereich „Information“ beschäftigt. Sie war im Wesentlichen damit befasst in externen Datenbanken zu recherchieren. Daneben betreute die Angestellte Internet-Projekte der GfW. Beschäftigte waren ihr nicht unterstellt. Die Angestellte war eingruppiert in VergGr II a des Teils II Unterabschnitt II B – Datenverarbeitung des BAT.

Voraussetzung für die Eingruppierung in die genannte VergGr ist die Übertragung einer Leitungs- und Koordinierungstätigkeit mit wenigstens drei unterstellten Angestellten der VergGr IV a Fg. 1 desselben Unterabschnitts. Die Tätigkeitsbewertung vom Oktober 1991 wurde wie folgt begründet:

„Die Voraussetzung des BAT, dass eine personelle Mindestausstattung einer DV-Gruppe vorhanden sein müsste, ist im Hause GfW nur von marginaler Bedeutung, wird aber erfüllt (DV-Gruppe 1 II a, 1 III, 1 IV b, 1 V b/IV b). Bei der GfW kommt es vor allem auf die besonderen Aufgaben, deren Wahrnehmung und Erledigung an.“

Die GfW hat somit dargelegt, dass sie die Eingruppierung vornahm, obwohl ihr bekannt war, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden.

An anderer Stelle führte die GfW im Zusammenhang mit der Höhergruppierung des Angestellten 2 im Vermerk vom 21. Oktober 1998 aus:

„Da es sich bei Herrn 2 um die einzige Person innerhalb der GfW handelt, auf welche letztlich noch der DV-Untertarif zutreffen könnte, wird im Rahmen einer Vereinheitlichung der BAT-Anwendungen innerhalb der GfW vorgeschlagen, dass auch er wieder in den normalen BAT eingruppiert wird.“

Die vorgenannte Feststellung führte nicht zu einer geänderten Eingruppierung der Angestellten 1.

- Im Fall der Angestellten ...3 begründete die GfW mit Schreiben vom 9. Dezember 1998 gegenüber dem Betriebsrat die Eingruppierung in die VergGr II a mit folgender „Arbeitsplatzbeschreibung“:

„Die Stelle soll mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- *Entgegennahme von telefonischen Anfragen an der „Go!“-Info-Line*
- *Beratung von Existenz-Gründern in Einzelfällen*
- *Aktualisierung der Publikationen zu öffentlichen Finanzierungshilfen*
- *Aktualisierung des Wegweisers und der Adress-Anhänge*
- *Aktualisierung der „Go!“-Publikationen*
- *Redaktionelle Betreuung der „Go!“-Zeitung*
- *Betreuung neuer öffentlichkeitswirksamer Printmaterialien*
- *Mitarbeit im Arbeitskreis PR der „Go!“-Lenkungsgruppe.“*

Eine Tätigkeitsdarstellung und –bewertung wurde nicht vorgenommen. Aus den vorgelegten Unterlagen war die Fallgruppe nicht zu entnehmen.

Das Erfordernis, stets eine Tätigkeitsdarstellung und –bewertung anzufertigen, war der GfW bekannt. So forderte mit Schreiben vom 13. August 1998 der damalige Leiter der Zentralabteilung der GfW in einem anderen Fall eine Darstellung der Aufgabengebiete einer einzustellenden Bewerberin, damit auf dieser Basis eine Bewertung nach BAT erfolgen könne. Insbesondere seien die Aufgabengebiete und Inhalte anzugeben. Eine Auflistung von möglichen Projekten der Abteilung sei nicht ausreichend.

- Die GfW gruppierte mit Wirkung zum 1. Januar 1995 die Angestellte 4 in die VergGr IV a Fallgruppe 1 b ein und zum 1. Januar 1999 in die VergGr III Fallgruppe 1 b.

Die GfW begründete im Vermerk vom 2. Dezember 1998 die Höhergruppierung vor Ablauf der regulären Frist damit, dass der Angestellten gegenüber die Fallgruppe zum 1. Januar 1995 nicht bekannt gegeben worden sei. Die Angestellte habe deshalb von einer nur 4-jährigen Bewährungszeit ausgehen können.

Nach Angaben der GfW werden die Angestellten stets in die Fallgruppe mit der höchsten Wertigkeit eingruppiert, falls nicht im Ausnahmefall eine anderweitige Fallgruppe geboten ist. Die Auskunft entspricht der festgestellten Praxis.

- Die GfW verwendete im internen Geschäftsverkehr verschiedene Bezeichnungen für die Angestelltenstellen, die mit der Aufgabenübertragung bzw. der Wertigkeit der Stellen verknüpft wurden.

Bis zur Neuorganisation der GfW am 15. März 1999 waren u. a. die Begriffe „Abteilungsleiter/in“, „Projektleiter/in“, „Projektassistent/in“ und „Sachbearbeiter/in“ gebräuchlich.

Die Abteilungsleiter waren vorwiegend in die VergGr I a, Projektleiter in die VergGr I b und II a eingruppiert. Wie in dem oben genannten Schreiben vom 13. August 1998 dargelegt, bewertete die GfW die Stellen der Projektassistenten „maximal mit BAT III/II a“. Die Stelle einer Sachbearbeiterin, die in dem Schreiben in Rede stand, war mit VergGr V c bewertet.

Die Verknüpfung der gewählten Begriffe mit der Wertigkeit der Stellen nahm die GfW nicht durchgängig vor. Sie stellte am 1. August 1990 die Angestellte 5 als Sachbearbeiterin in die VergGr III ein und nahm mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 eine Höhergruppierung in die VergGr II a vor. Hinweise auf die Fallgruppe der VergGr fanden sich ebensowenig wie eine Tätigkeitsdarstellung und –bewertung.

- Die Begriffe „Projektleiter/in“ bzw. „Projektassistent/in“ finden im übrigen seit der Neuorganisation im März 1999 keine Verwendung mehr. Beide Bezeichnungen ersetzte die GfW durch den neuen Begriff „Projektmanager/in“.

Wir bemerken hierzu:

Wegen fehlender bzw. widersprüchlicher Tätigkeitsdarstellungen und –bewertungen war uns eine Nachprüfung der zutreffenden Eingruppierung der Angestellten der GfW mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die Eingruppierungen wurden ohne Begründung bzw. fehlerhaft vorgenommen und lediglich an der Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen ausgerichtet.

Im Falle freiwerdender Stellen verfügt die GfW nicht über die notwendigen Informationen, welche konkreten Aufgabenstellungen mit der Stelle verbunden waren und wie mögliche Nachfolger zutreffend eingruppiert werden konnten.

Die Geschäftsführung hatte es unterlassen, klare und eindeutige, den Vorgaben des BAT genügende Leitlinien für eine zutreffende Stellenbewertung aufzustellen. Es war deshalb nicht auszuschließen, dass Beschäftigte übertariflich eingruppiert wurden.

Die Vorgehensweise der GfW bei der Eingruppierung der Angestellten verstößt gegen das von ihr zu beachtende Besserstellungsverbot, Nr. 1.3 ANBest-I zu § 44 LHO. Aufgrund der stetigen Eingruppierung der Angestellten „in die höchste Fallgruppe“ nahm die GfW in Kauf übertarifliche Leistungen zu gewähren.

Die GfW setzte sich auch insoweit der Gefahr aus, dass vermeintlich freie höherwertige Stellen jedoch tatsächlich besetzt waren oder durch tarifrechtlich gebotene Höhergruppierungen in Folge eines Fallgruppen- oder Bewährungszeitaufstiegs blockiert bzw. Stellenplanobergrenzen verletzt wurden.

Zur Abwendung der sich hieraus ergebenden finanziellen Nachteile für das Land halten wir die unverzügliche Auswertung des von Ihnen veranlassten Gutachtens der U 2 für geboten.

Wir bitten das Ergebnis dieser Auswertung mitzuteilen und bei der Bewilligung der Zuwendung zur institutionellen Förderung für das Wirtschaftsjahr 2002 die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen wie z. B. Stellenbesetzungssperren o. ä. zu ergreifen soweit dies nicht bereits im laufenden Jahr geboten ist.

10.6 Zahlung von Überstundenvergütungen

Die WPG führte im Auftrag der Geschäftsführung der GfW vom 9. Januar 1998 eine Sonderprüfung hinsichtlich der Reisekosten, Bewirtungsaufwendungen und Überstundenvergütungen der GfW für das Geschäftsjahr 1997 durch.

Im Bericht über die Sonderprüfung vom 21. April 1998 kam die WPG u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Die 1997 geleisteten Überstunden lassen sich nicht exakt ermitteln.
- Die GfW hat nicht zwischen Gleitzeitguthaben und Überstunden getrennt und dadurch u.a. finanzielle Erstattungen für den Ausgleich von Gleitzeitguthaben vorgenommen.
- Die Frist zur Abgeltung von Zeitguthaben ist nicht geregelt, wodurch unverfallbare Ansprüche der Beschäftigten entstanden sind.
- Reisezeiten wurden grundsätzlich wie Arbeitszeit behandelt.

Die WPG regte an, das Verfahren zur Überstundenerfassung zu verbessern und zeitnah zu überwachen.

Die Geschäftsführung der GfW legte dem AR in seiner 74. Sitzung am 21. Mai 1999 den Bericht über die ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Feststellungen zur Jahresabschlussprüfung 1997 und der Sonderprüfung der WPG vor. Hinsichtlich der Notwendigkeit Überstunden ordnungsgemäß zu erfassen, informierte die Geschäftsführung über die seit Januar 1998 getrennte Erfassung von Gleitzeit und Überstunden. Sie kündigte an bis „Mitte des Jahres 1999 die Gesamtproblematik dieses Bereichs“ geklärt zu haben.

Der AR war nach der Beratung des o. g. Berichts der Geschäftsführung „einstimmig der Auffassung, dass die in dem Bericht der Geschäftsführung genannten Maßnahmen geeignet sind, die in der Sonderprüfung aufgeführten Mängel zukünftig zu vermeiden.“ Er forderte „die Geschäftsführung zu einer zügigen Umsetzung der Maßnahmen auf.“

Das Beteiligungsreferat Ihres Hauses hatte dem Vorsitzenden des AR demgegenüber vorgeschlagen, von der Geschäftsführung einen weiteren Bericht mit Aussagen zu konkret ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse anzufordern. Das Beteiligungsreferat des FM schloss sich diesem Votum in der Vorlage für seinen Vertreter im AR an.

Auch im Jahre 1999 gewährte die GfW ihren Beschäftigten den finanziellen Ausgleich in dem bisherigen Umfang als eine Art „Besitzstandswahrung“ weiter. Wegen fehlender Trennung von Gleitzeit- und Überstundenguthaben ist für den Zeitraum bis einschließlich 1999 mit vertretbarem Aufwand – auch für die Verantwortlichen der GfW – nicht mehr nachvollziehbar, ob ein finanzieller Ausgleich **ausschließlich** für Überstundenabgeltung gezahlt wurde.

Die GfW zahlte folgende Beträge als Ausgleich für geleistete Überstunden:

	1998 DM	1999 DM	2000 (Jan. bis Okt.) DM
insgesamt	114.295,67	89.366,61	70.421,59
davon entfallen			
auf VergGr. I a BAT	35.255,99	62.320,35	43.283,62
auf VergGr. I b und II a BAT	79.039,68	27.046,26	27.137,97

Die Überstunden entstanden überwiegend bei der Durchführung von Dienstreisen in das außereuropäische Ausland. Anlass dieser Dienstreisen waren die Delegationsbegleitung unter Teilnahme der Vertreter der Landesregierung, die Repräsentation des Landes bei ausländischen Messen, Kongressen u. ä. Vorhaben. Die Vorbereitung und Durchführung derartiger Vorhaben fallen grundsätzlich in den Aufgabenbereich der obersten Landesbehörden. Den Bediensteten der obersten Landesbehörden in der Vergütungsgruppe I und I a steht eine zusätzliche Überstundenvergütung nicht zu (§ 17 Abs. 7 BAT). Angestellten der Vergütungsgruppe I b bis II b steht eine Überstundenvergütung nur dann zu, wenn die Leistung von Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle angeordnet ist.

Die GfW hat während der örtlichen Erhebungen den Abschluss einer Betriebsvereinbarung über gleitende Arbeitszeit angekündigt, die auch die Überstundenregelung beinhalten sollte. Die angekündigte Vereinbarung wurde uns bisher nicht vorgelegt.

Wir sind der Auffassung, dass die Geschäftsführung dem AR ein unzutreffendes Bild über die Umsetzung der Maßnahmen vermittelt hat.

Wir halten darüber hinaus die Zahlung von Überstundenvergütungen für Angestellte der GfW, die Vergütungen der Vergütungsgruppe II a und höher beziehen, für nicht vertretbar.

Es widerspricht dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO, wenn Mehrausgaben vom Land nur deshalb zu leisten sind, weil nicht das Land selbst die Leistung erbringt, sondern ein Dritter die Aufgabe für das Land erledigt. Insoweit ist auch der Grundsatz des Besserstellungsverbots verletzt. Dem Land ist hieraus ein finanzieller Nachteil entstanden.

Wir bitten der GfW Haushaltsmittel für Überstundenvergütungen nicht mehr zur Verfügung zu stellen und die GfW zu veranlassen, die Zahlungen hierfür einzustellen.

10.7 Aufwandsentschädigungen

Die GfW zahlte den zur Vertretung berechtigten Personen pauschale Aufwandsentschädigungen. Die Aufwandsentschädigungen betragen für

Geschäftsführer	300 DM/Monat,
Prokuristen	200 DM/Monat und
Handlungsbevollmächtigte	100 DM/Monat.

Mit den Geschäftsführern wurde der Anspruch in den Anstellungsverträgen vereinbart. Den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sagte die GfW die Zahlung im Zusammenhang mit der Erteilung der jeweiligen Vollmacht zu.

Die GfW erteilte die handelsrechtlichen Vollmachten nach vorangegangenem Gesellschaftsbeschluss. Die Gesellschafterversammlung beschloss in der Vergangenheit grundsätzlich über die Gewährung der Aufwandsentschädigung. Für die Aufwandsentschädigung für zwei der drei zur Zeit bestellten Handlungsbevollmächtigten lag jedoch ein Gesellschafterbeschluss nicht vor. In einem Fall wurde die Aufwandsentschädigung seit 1. April 1998, im anderen Fall seit 1. Dezember 2000 gezahlt.

Wir halten die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für unbegründet, da messbare Mehraufwendungen für die Beschäftigten durch deren Bestellung nicht zu verzeichnen sind. Andere Beschäftigte der entsprechenden Vergütungsgruppe erhalten derartige Vergütungen nicht.

Wir sehen hierin einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot. Wir bitten deshalb die GfW anzuhalten, die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen einzustellen. Soweit Aufwandsentschädigungen ohne Beschluss des Gesellschafters gezahlt wurden, bitten wir Rückforderungsansprüche prüfen zu lassen.

Das Ergebnis der Prüfung und das darüber hinaus Veranlasste bitten wir mitzuteilen.

10.8 Gutachten der U 2 zu den Bereichsleiterstellen

Die GfW hat die U 2 am 11. Juni 2001 beauftragt, für alle Bediensteten Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vorzunehmen. Das Gutachten der U 2... vom 28. Juni 2001 umfasst nur die Bereichsleiterstellen.⁵

Dessen ungeachtet kommt die U 2 zu dem bereits von Ihnen in der Schlussbesprechung genannten Ergebnis, dass die GfW drei in dem Stellenplan nach VergGr I a bewertete Stellen nicht mehr benötigt und diese Stellen künftig unterhalb der VergGr zu besetzen sind. Über die künftige Wertigkeit der Stellen gibt das Gutachten keine Auskunft.

Wir halten das Gutachten der U 2 für widersprüchlich. Die Widersprüche mit erheblicher Bedeutung stellen wir nachfolgend dar. Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seiten des Gutachtens, die genannten Nummern der Stellen richten sich nach der Bewertungsübersicht auf S. 11.

⁵ Die U 2 legt in ihrem Gutachten das Organisationsschema zum 20. März 2001 (S. 2 des Gutachtens) zu Grunde. Sie haben uns in der Schlussbesprechung den Abdruck einer Organisationsanpassung zum Stand 12. März 2001 überlassen. Wir gehen davon aus, dass die beiden Organisationsschemata inhaltlich nicht von einander abweichen.

- Das Gutachten führt aus, dass die Tätigkeitsbeschreibung und –bewertung gem. § 22 BAT auf dauerhafte Tätigkeiten abzustellen ist (S. 4,5). Andererseits werden dem Bereichsleiter 1 u. a. die folgenden Aufgaben zugeordnet (S. A1-2):
 - *Konzipierung und Umsetzung eines wirksamen Projekt-Controlling,*
 - *Konzipierung und Umsetzung eines wirksamen Controlling des Verwaltungshaushalts und*
 - *Konzipierung und Einführung eines Systems zur lückenlosen Erfassung von EDV-Anlagegütern*

Es handelt sich hierbei zwar um vordringliche aber insgesamt ausschließlich um temporäre Aufgaben.

- Die Einführung des Projekt-Controlling soll durch den Bereichsleiter 2 mit dritten Unternehmen erfolgen (S. A 1-6). Mit dieser Tätigkeit ist bereits der Bereichsleiter 1 betraut.
- In den Beschreibungen zu den Bereichsleitern 1 und 2 sind die bisher erteilten Befugnisse nicht vollständig genannt.
- Die U 2 geht davon aus, dass dem Bereichsleiter 3 acht „tarifkonform“ eingruppierte Projektmanager unterstellt sind (S. 14). Die Bereichsleiterin 6 ist nach Ausführungen der U 2 ausschließlich wegen der ihr unterstellten sechs „tarifkonform“ eingruppierten Projektmanager in die vorgesehene VergGr einzugruppieren (S. 16).

Das Ergebnis der Untersuchung der Stellen unterhalb der Bereichsleiterebene stand jedoch zum 28. Juni 2001 noch aus.

- Dem Bereichsleiter 4 sind lt. Tätigkeitsbeschreibung zwei Projektleiter unterstellt. Die Funktion des Projektleiters ist bei der GfW nicht mehr vorgesehen (S. A 1-13).
- Dem Bereichsleiter 7 ist die Funktion des ständigen Vertreters des Bereichsleiters 3 zugeordnet.

Eines ständigen Vertreters bedarf es bei der GfW nicht, weil die GfW durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten wird (§ 5 S. 2 GesV). Der Bereichsleiter 7 kann zudem die Vertretung der GfW mangels erteilter Prokura nicht ausüben.

- In der Tätigkeitsbeschreibung des Bereichsleiters 3 geht die U 2 von acht **unmittelbar** unterstellten Projektmanagern aus (S. 1-9). Einer dieser Projektmanager ist unter Berücksichtigung des Organisationsschemas der Bereichsleiter 7. Diesem werden im Gutachten sieben Projektmanager **unmittelbar** unterstellt.

Dies lässt sich anhand der Gesamtanzahl der Mitarbeiter der GfW nicht nachvollziehen.

- In den Tätigkeitsbewertungen für die Bereichsleiter 3, 6 und 7 geht die U 2... nicht von tatsächlich ausgeübten sondern von „unterstellten“ Tätigkeiten aus. Die U 2 leitet aus den aufgelisteten Tätigkeiten und den damit verbundenen Zeitanteilen keine Bewertung ab. Gleichwohl kommt die U 2 zu eingruppierungsrelevanten Schlussfolgerungen.

Sie teilten mit Schreiben vom 11. Juli 2001 – I1-57-18/7.3 mit, dass die GfW in Übereinstimmung mit der U 2 die Kollision mit tarifrechtlichen Ansprüchen anderer Bediensteter ausschließe und inzwischen zwei Bereichsleiterstellen neu besetzt habe.

Wir halten das Vorgehen der GfW für nicht sachgerecht, im ersten Schritt die Bereichsleiterstellen untersuchen zu lassen und auf dieser Grundlage bereits personalwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, ohne das Gesamtergebnis abzuwarten. Wir haben uns hierzu bereits in den Gesprächen am 31. Mai und am 5. Juli 2001 geäußert und regten an, die GfW solle unter Berücksichtigung der ihr übertragenen Aufgaben ein Organisationskonzept mit dem Ziel des wirtschaftlichen Einsatzes der Ressourcen insbesondere des Personals entwickeln, siehe PM 9.2. Auf dieser Grundlage sollte ein angemessener Stellenplan eingerichtet werden. Nach Prüfung etwaiger tarifrechtlicher Ansprüche könnte über die Besetzung freier oder frei werdender Stellen entschieden werden.

Mit Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2001 sind unsere Bedenken nicht ausgeräumt. Der von der GfW vorgeschlagene Weg birgt, insbesondere im Hinblick auf die vorgeannten Widersprüche im Gutachten der U 2 und die festgestellten Fehler in der Personalbewirtschaftung, die Gefahr übereilter Personalentscheidungen mit langfristigen finanziellen Folgen für das Land. Wir halten die Aufstellung eines zukunftsfähigen Personalkonzepts bei der GfW weiterhin für dringend erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Tätigkeitsbewertungen weisen wir im übrigen darauf hin, dass während des Zeitraums, in dem die GfW drei Geschäftsführer hatte, zwei der Geschäftsführer Vergütungen analog einer Besoldung nach A15 BBesO erhielten. Dieser Besoldung entspricht die VergGr I a. Ein Geschäftsführer trägt aber ein erheblich höheres Maß an Verantwortung als ein Bereichsleiter, dem keine Prokura erteilt ist.

Zwischenzeitlich haben Sie uns mit Schreiben vom 26. Oktober 2001 das Gutachten der U 2 übersandt. Die notwendigen Beschlüsse wurden durch die zuständigen Organe der GfW noch nicht gefasst.

Wir bitten um Stellungnahme. In Ihrer Stellungnahme bitten wir auch auf das Gutachten der U 2 vom 26. Oktober 2001 einzugehen und mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind.

Wir bitten ferner mitzuteilen, ob und ggf. welche tarifrechtlichen Ansprüche von Bediensteten der GfW seit Beendigung der örtlichen Erhebungen geltend gemacht worden sind.

11. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Auf Grund der Vielzahl der schwerwiegenden Feststellungen bestehen ernstliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der GfW. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Prüfungsmitteilungen hinsichtlich der Zuwendungen für das Projekt „W.“.

Zuwendungen dürfen nur Empfängern bewilligt werden, bei denen die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Für die weitere Gewährung von Zuwendungen ist daher eine ordnungsgemäße Geschäftsführung rechtzeitig sicherzustellen.

Das Veranlasste bitten wir mitzuteilen.

Teil B Werkverträge

Über die institutionelle Förderung hinaus erhielt die GfW weitere Landesmittel für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen EUROPARTNER NRW.

Bei der Veranstaltung EUROPARTNER NRW '98 handelt es sich um eine zunächst für das Jahr 1997 vorgesehene Kooperationsbörse zwischen kleinen und mittleren Unternehmen aus NRW und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der EU. Im Verlauf der Vorbereitungen wurde der Teilnehmerkreis auf Unternehmen aus den EFTA-Ländern ausgedehnt. Die Veranstaltung fand am 6. und 7. Februar 1998 in den Westfalenhallen in Dortmund statt. Die Y. GmbH, D., und die Stadt D. wirkten an der Veranstaltung mit.

Die Durchführung der Nachfolgeveranstaltung EUROPARTNER NRW 2000 wurde der GfW im Dezember 1998 übertragen. Dem Vernehmen nach ist zwischenzeitlich eine weitere Veranstaltung EUROPARTNER NRW im Juli 2002 unter Mitwirkung der GfW vorgesehen.

Wir haben unsere Erhebungen auf die der GfW übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung EUROPARTNER NRW '98 konzentriert. Gleichwohl bitten wir die Feststellungen auch bei den Nachfolgeveranstaltungen zu beachten.

1. Wettbewerbsneutralität

Grundlage für die Veranstaltung EUROPARTNER NRW '98 war der zwischen Ihrem Haus und der GfW am 21. November 1996 geschlossene Werkvertrag. Als Entgelt hierfür waren 2,1 Mio. DM zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. Die Haushaltsmittel wurden aus Mitteln des Programms für Industrieregionen im Strukturwandel (PRO-FIS) zur Verfügung gestellt.

Der Abschlussprüfer der GfW nahm mit seiner Aktennotiz vom 18. Juli 1997 zu den steuerlichen Risiken Stellung, die sich für die GfW durch den Werkvertrag ergeben könnten. Er sah die Wettbewerbsneutralität gefährdet, falls mit der Durchführung des Projekts auch andere Gesellschaften als die GfW von Ihrem Haus hätten beauftragt werden können. Der Verlust der Wettbewerbsneutralität führe dazu, dass ein wirt-

schaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen sei, der die Körperschaftsteuerpflicht nach sich ziehe. Die GfW könnte ihre Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG verlieren.

Wir teilen die Auffassung des Abschlussprüfers und haben deshalb die Frage der Wettbewerbsneutralität an die Geschäftsführung der GfW herangetragen. Die Geschäftsführung hatte sich mit der Problematik noch nicht auseinandergesetzt. In der Schlussbesprechung haben wir uns ebenfalls zur möglichen Gefährdung der Steuerbefreiung geäußert.

Die zwischenzeitlich eingetretene Nachhaltigkeit der Veranstaltungsorganisation durch die GfW ist geeignet, die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgezeigte Problematik noch zu verschärfen.

Aufgrund der Vertragsgestaltung hatte die GfW auch die Wertschöpfung aus der Beschäftigung des zusätzlichen Personals der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Die darauf entfallene und vom Land zu tragende Umsatzsteuer betrug rund 22.000 DM.

Um die aufgezeigten Probleme zu vermeiden regen wir an, der GfW künftig für derartige Veranstaltungen und vergleichbare Fälle Haushaltsmittel als Zuwendung zur Projektförderung gemäß §§ 23, 44 LHO auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides zu bewilligen.

Wir bitten um Stellungnahme, in welcher Weise der Gefährdung der Steuerbefreiung der GfW begegnet werden soll und um Mitteilung des Veranlassten.

2. Schlussabrechnung

Die GfW nahm zum 22. November 2000 die Schlussabrechnung des Projekts vor und legte hierbei Nettobeträge ohne Umsatzsteuer zugrunde. Den Saldo der Schlussabrechnung von 332.879 DM überwies die GfW Ihnen noch im Dezember 2000.

Wir haben im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung festgestellt:

- Vergütungen in Höhe von insgesamt 12.530 DM waren nicht der Lohnsteuer unterworfen. Die Vergütungen waren an Aushilfskräfte bei der Vorbereitung und der Durchführung der Veranstaltung zum Teil bar ausgezahlt worden. Die Auszahlung der Beträge nahmen für die GfW vor. Die Personalbuchhaltung der GfW hatte hiervon keine Kenntnis erlangt.
- Der von der GfW ermittelte Überschuss war um Vorsteuerbeträge aus Reisekosten zu erhöhen. Die GfW hatte die Vorsteuerbeträge bislang nicht geltend gemacht.
- Durch die Rückgabe des Überschussbetrages an Ihr Haus minderte sich das umsatzsteuerliche Entgelt. Die wegen der Entgeltminderung vorzunehmende Umsatzsteuerkorrektur erhöht den dem Land zustehenden Erstattungsbetrag.

Wir haben die GfW bei den örtlichen Erhebungen auf die Feststellungen aufmerksam gemacht. Die GfW sagte zu, den steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen und das Erforderliche zu veranlassen.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen haben wir von der GfW Unterlagen über die ergriffenen Maßnahmen erhalten. Daraus geht hervor, dass Probleme bei der ordnungsgemäßen Versteuerung und der sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung fortbestehen.

Wir bitten um Zusage, auf eine ordnungsgemäße und zügige Abwicklung hinzuwirken.

Teil C: Betätigung des Landes als Gesellschafter

1. Aufgaben der GfW – Geschäftsumfang

1.1 Aufgabenspektrum

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Verbesserung seiner Wirtschaftsstruktur. Zu diesem Zweck erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen für Wirtschaftsunternehmen, kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Stellen, § 2 GesV.

Das Aufgabenspektrum der GfW umfasst die unter PM A Nr. 9 dargestellten sieben Geschäfts- und Tätigkeitsfelder.

Im Rahmen dieser Aufgaben erbringt die GfW Leistungen, die auch von anderen Einrichtungen der Wirtschaft angeboten werden.

Für das Dienstleistungsangebot weisen wir z.B. auf die Einrichtung des sog. „Servicecenter – Mittelstand“ hin. Die GfW hielt bei diesem Vorhaben eine Telefonauskunft und -beratung vor, bei der sich Unternehmen zu konkreten Problemen, z. B. in Genehmigungsverfahren, unentgeltlich Rat holen konnten. Die GfW bediente sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eines externen Unternehmensberaters. In Fällen der Hilfe zur Bestandssicherung notleidender Unternehmen wurde die GfW als Vermittler „von Geldmitteln durch eine neue Bank“ tätig.

Die im Auftrag der GfW von der Unternehmensberatung U 1 durchgeführten Organisationsuntersuchung ergab, dass die GfW typische Aufgaben eines Dachverbandes wahrnehme und damit in Konkurrenz zu anderen Institutionen trete.

Die Wahrnehmung von Aufgaben durch die GfW, die auch andere Einrichtungen von Gebietskörperschaften oder private Unternehmen ausführen, stellt kein wichtiges Landesinteresse im Sinne von § 65 Abs. Nr. 1 LHO dar.

Wir sehen zudem die Gefahr, dass die Ausübung von Aufgaben der GfW, die auch erwerbswirtschaftlich tätige Unternehmen erbringen, zum Verlust der Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 18 KStG führen kann (siehe auch PM B Nr. 1). Haushaltsmittel müssten dann für die Zahlung von Ertragssteuern aufgebracht werden.

Wir halten deshalb eine eingehende und regelmäßige Prüfung aller Geschäfts- und Tätigkeitsfelder der GfW im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen und die steuerrechtlichen Vorschriften unverzüglich für geboten.

Wir bitten die GfW anzuhalten, das Ergebnis der Prüfung dem WiPI beizufügen. Das Veranlasste bitten wir mitzuteilen.

1.2 Aufgabenabgrenzung zu anderen Landesgesellschaften

Das Land betätigt sich auch als Gesellschafter der NRW-Medien GmbH, Düsseldorf, der Projekt Ruhr GmbH, Essen, und der WIR.NRW GmbH, Duisburg.

Die NRW-Medien GmbH hat sich in der Medienbranche mit der Erschließung von Märkten für Unternehmen aus NRW zu befassen und darüber hinaus im Ausland für die Ansiedlung am Standort NRW zu werben.

Der Unternehmensgegenstand der Projekt Ruhr GmbH ist die Anregung und die Entwicklung von regional bedeutsamen Projekten u. a. in den Bereichen Wirtschaft und Strukturentwicklung. Die Gesellschaft soll dabei auch mit Kommunen und Organisationen der Wirtschaft zusammenarbeiten.

Die WIR.NRW GmbH hat die Aufgabe, nordrhein-westfälische Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte in Mittel- und Osteuropa zu unterstützen, insbesondere durch den Auf- und Ausbau wirtschaftlicher Strukturen.

Den genannten neuen Gesellschaften sind Aufgaben zugedacht, die die GfW vor den Neugründungen als einzige Gesellschaft mit Beteiligung des Landes ausführen sollte und im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks auch durfte. Die Tätigkeiten dieser Gesellschaften überschneiden sich in erheblichem Maße mit den Aufgabenschwerpunkten der GfW. Hierzu gehören insbesondere Ansiedlungsprojekte in NRW und die Erschließung von Marktpotenzial im Ausland.

Aus Gesprächen mit der Geschäftsleitung der GfW ist uns bekannt, dass die GfW als Folge der Neugründung der genannten Gesellschaften grundsätzlich eine Einschränkung ihres Geschäftsumfanges erwartet. Sie hat aber bislang keine Überlegungen angestellt, in welcher Weise und in welchem Umfang sich die Geschäfte der neu gegründeten Gesellschaften auf die GfW auswirken werden.

Wir sehen als Folge der Neugründungen das Entstehen von Konkurrenzsituationen zwischen den Landesgesellschaften. Auf Grund der regionalen bzw. branchenspezifischen Ausrichtung der neu gegründeten Gesellschaften ist zu erwarten, dass das Land diese Gesellschaften bevorzugt mit entsprechenden Projekten befasst. Auch dritte Unternehmen und Einrichtungen der Wirtschaft oder der Kommunen werden nach unserer Auffassung vorrangig die Hilfe der spezialisierten neuen Gesellschaften suchen. Es ist andererseits auch nicht auszuschließen, dass sich mehrere Landesgesellschaften nebeneinander mit derselben Aufgabe beschäftigen.

Wir haben Ihnen die Problematik in der Schlußbesprechung am 31. Mai 2001 vorge tragen. Soweit ausschließlich Ihr Geschäftsbereich betroffen sei, soll nach Ihren Ausführungen durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln Sorge getragen werden, Doppelarbeiten und Überschneidungen zwischen den Gesellschaften zu vermeiden. Sie haben ferner darauf hingewiesen, dass bei den oben genannten Gesellschaften auch die Zuständigkeit der Staatskanzlei berührt sei.

Wir halten die Absicht, die Aufgabenverteilung ausschließlich über die Zuweisung von Haushaltsmitteln zu steuern, für nicht ausreichend. Auf diesem Weg sind nur solche Vorhaben zu steuern, die – auch finanziell – von Ihrem Haus angestoßen werden. Von dritter Seite an die Landesgesellschaften heran getragene Projekte sind hierdurch nicht in jedem Fall steuerbar.

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO soll sich das Land als Gesellschafter eines privatrechtlichen Unternehmens nur dann betätigen, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist auch der Frage nachzugehen, ob und inwieweit bereits bestehende Gesellschaften Aufgaben übernehmen können. Ist dies nicht möglich, ist die Verringerung des Geschäftsbetriebes bestehender Gesellschaften bis hin zur völligen Aufgabe der Landesbeteiligung zu prüfen.

Dies ist hier bislang nicht im erforderlichen Umfang geschehen. Wir halten es deshalb, für dringend geboten, dass das Land unverzüglich verbindliche Aussagen zur Abgrenzung der Aufgabengebiete für die genannten Gesellschaften trifft und konsequent umsetzt.

Da die Verwaltung der in Rede stehenden Beteiligungen verschiedenen Ressorts obliegt, halten wir hierfür die Abstimmung Ihres Hauses mit der Staatskanzlei unter Beteiligung des FM für angezeigt. Unabhängig hiervon ist nach unserer Auffassung im Gesellschaftsvertrag der GfW der Unternehmenszweck zu beschränken auf die Aufgaben, die nicht von anderen Landesgesellschaften wahrgenommen werden können.

Wir bitten das Veranlasste mitzuteilen.

2. Weisungen des Gesellschafters

Mit Schreiben vom 22. Mai 2001 – I1–45-00 – haben Sie im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an der X. GmbH ausgeführt, die GfW solle auf Ihre Weisung hin „Tätigkeiten übernehmen“ und „hierzu Aufträge an die X. GmbH vergeben“, z. B. für die Erarbeitung von Finanzierungslösungen für Infrastrukturprojekte der MOE-Zielländer im Umwelt- und Verkehrsbereich sowie für die Einbindung kommunaler und regionaler Wirtschaftsförderungseinrichtungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Leistungen von der GfW nur deshalb in Auftrag gegeben und bezahlt werden, weil die Haushaltsmittel an anderer Stelle nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind.

Es besteht zudem die Gefahr, dass die GfW ihre Mittel für Zwecke einsetzt, die das Land mit der Finanzierung anderer Gesellschaften verfolgt. Gemäß § 17 Abs. 1 LHO sind Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht in verschiedenen Titeln veranschlagt werden, § 17 Abs. 4 LHO. Damit wird verhindert, dass es zu mehrfacher Finanzierung einer einzigen Leistung kommt.

Darüber hinaus ist die GfW verpflichtet die Vergabevorschriften zu beachten. Die Einhaltung dieser Vergabevorschriften darf nicht durch Weisungen Ihres Hauses als Gesellschafter unterlaufen werden. Hierzu verweisen auch auf unsere PM A Nr. 4.3.

Wir bitten um Stellungnahme.

3. Aufsichtsratsvorsitz

Gemäß § 7 Abs. 1 GesV hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus einem Mitglied kraft Amtes sowie aus entsandten und gewählten Mitgliedern besteht. Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Wirtschaftsminister oder ein von ihm benannter Staatssekretär seines Ressorts.

Die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt seit dem 27. November 1998 der u.a. für die Bereiche Wirtschaft, Ressortkoordination, Interne Steuerung zuständige Staatssekretär Ihres Hauses wahr, der zuvor stellvertretender Vorsitzender war. In die Zuständigkeit des Staatssekretärs fallen die Beteiligungsverwaltung, die Gewährung der Förderung zur institutionellen Zuwendung an die GfW und die Abteilungen für Wirtschafts- und Strukturentwicklung und Mittelstand sowie für Innovation und Außenwirtschaft.

3.1 Entlastung eines Geschäftsführers

Am 20. Februar 1998 erteilte Ihr Haus der WPG den Auftrag, „im Rahmen einer Sonderprüfung bestimmte Sachverhalte und Vorgänge bei der GfW“ zu untersuchen. Gegenstand der Untersuchung waren die Vorwürfe gegen einen Geschäftsführer der GfW insbesondere im Zusammenhang mit

- der Abrechnung von Bewirtungsaufwand und Reisekosten,
- der Beschäftigung von Personal der GfW für private Zwecke,
- Geldleistungen an einen Repräsentanten der GfW,
- Sponsoringmaßnahmen der GfW und des damit verbundenen evtl. Verstoßes gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die WPG legte Ihnen den Bericht im Juli 1998 vor. Im Schlussvermerk war u.a. ausgeführt:

„Soweit bei den Vorgängen nach unserem Verständnis Verstöße gegen Gesetze, Richtlinien oder den Gesellschaftsvertrag der GfW erkennbar waren, haben wir diese angesprochen. Dabei konnten wir die Fälle, in denen es um die Vereinbarkeit von Maßnahmen und Ausgaben mit dem Gesellschaftszweck der GfW geht, nicht abschließend klären. Die fördernde Wirkung von Maßnahmen der GfW auf die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen kann naturgemäß besser von den Vertretern des Landes im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der GfW beurteilt werden.“

Die WPG richtete die Rechnung über die Sonderprüfung am 17. Juli 1998 an den Staatssekretär. Diese Rechnung über 74.106,32 DM einschließlich USt übersandte Ihr Haus der GfW mit der Bitte um Begleichung. Die GfW wies die Zahlung am 25. August 1998 an.

In Vermerk vom 23. Oktober 1998 empfahl Ihr Beteiligungsreferat den Sonderbericht II im Aufsichtsrat nicht anzusprechen oder gar auszulegen. Weiter war ausgeführt:

„Es ist „hochnotpeinlich“, und wenn man ihn nicht „top secret“ behandelt, würde man die Integrität [des Geschäftsführers] verletzen. Das geht nicht: Mit Recht Sache allein des AR-Vorsitzenden und/oder seines Vertreters.“

Der Geschäftsführer, der während seiner Tätigkeit bei der GfW als Bediensteter Ihres Hauses beurlaubt war, wurde zum 14. Dezember 1998 abberufen und nahm seine Tätigkeit bei Ihnen wieder auf. Disziplinarrechtliche Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

In der 76. Sitzung des AR vom 3. Dezember 1999 bat ein Mitglied den Vorsitzenden um Auskunft, ob es einen zweiten Prüfbericht über die GfW gebe und „was gegebenenfalls dieser Prüfbericht beinhalte.“

In der Niederschrift über die o. g. Sitzung ist hierzu ausgeführt:

„Der Vorsitzende antwortet, dass ein zweiter Prüfbericht vorliege, der sich allerdings allein darauf beziehe, dass über den früheren Geschäftsführer gewisse Vorwürfe an den Gesellschafter herangetragen worden seien und der Gesellschafter diesbezüglich eine Prüfung in Auftrag gegeben habe. Der Prüfbericht betreffe lediglich das Verhältnis zwischen dem Gesellschafter und dem Geschäftsführer. Dieses sei jedoch eine interne Angelegenheit zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer der GfW, die keinesfalls im AR behandelt werden müsse.“

Der AR erhielt keine Kenntnis des Berichtsinhalts.

Der AR billigte in derselben Sitzung den Jahresabschluss der GfW für das Geschäftsjahr 1998. Bei einer Enthaltung empfahl der AR der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung festzustellen sowie der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Entlastung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung folgte der Empfehlung des AR.

Hierzu bemerken wir:

Gemäß § 9 Abs. 1 GesV überwacht der AR die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen durchführen.

Der AR hat gegenüber der Geschäftsführung Anspruch auf vollständige Information über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Insbesondere hat der AR darauf zu achten, dass die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes walten lässt, § 43 Abs. 1 GmbHG. Die hierzu benötigten Auskünfte sind dem AR als Organ zur Verfügung zu stellen (s. auch Potthoff/Trescher „Das Aufsichtsratsmitglied“, 3. Aufl. S. 47. u. 95 ff.).

Der AR hatte allein schon deshalb das Recht auf Kenntnis des Berichtsinhalts, wegen der dort getroffenen Feststellungen zu Vorgängen mit finanziellen Auswirkungen zulasten der GfW. Der Bericht ging zudem Fragen nach Verstößen des Geschäftsführers gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach, die insbesondere den Genehmigungsvorbehalt des AR betrafen. Hierüber hätte der AR zu entscheiden gehabt.

Im übrigen gab der Gesellschafter mit seiner Weisung, die Ausgaben für die Sonderprüfung II von der GfW tragen zu lassen, selbst zu erkennen, dass es sich um eine Angelegenheit der Gesellschaft handelt. Anderenfalls hätte Ihr Haus die Ausgaben tragen müssen.

3.2 Projekt „Kostenstelle Land 7“

Der Staatssekretär Ihres Hauses unterrichtete die GfW mit Schreiben vom 6. Oktober 1998 über seine dem Minister für Produktion der Provinz B., Land 7, gegebene Zusage, eine „offizielle, koordinierende Anlaufstelle des MWMEV“ in B..... ab 1. Juni 1998 einzurichten. Der in dem Schreiben namentlich benannte Ansprechpartner A. werde für diesen Zweck „seine vorhandene Infrastruktur“, d.h. ein Büro, gegen Gewährleistung eines monatlichen Bürokostenzuschusses von

1.850 DM zur Verfügung stellen. Die GfW wurde gebeten, einen entsprechenden Vertrag für die Zeit vom 1. Juni 1998 bis 31. Mai 1999 mit A. abzuschließen. Nach Ablauf dieses Vertrages sollte entschieden werden, ob dieses Büro weitergeführt oder in eine NRW-Repräsentanz umgewandelt werde.

Die GfW nahm die weiteren Arbeiten unter dem Projekttitel „Kostenstelle Land 7..“ auf und fragte unter dem 2. Juli 1998 bei dem Staatssekretär an, ob die vorherige Zustimmung des AR zum Abschluss des Vertrages erforderlich sei. Das Büro des Staatssekretärs bejahte diese Frage im Telefongespräch vom 6. Juli 1998.

Der Vertrag zwischen der GfW und A. wurde am 3. Mai 1999 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geschlossen. Am 24. Januar 2000 verlängerten die Parteien den Vertrag bis 31. Dezember 2000.

Gegenstand dieses Vertrages war die Erstellung einer Studie zum Thema „Erschließung des ausländischen Marktes für mittelständische Firmen aus NRW“. Die Studie beinhaltete:

- Berichte über Projekte von mittelständischen NRW-Industrieunternehmen, die auf dem dortigen... Markt tätig werden wollten und hierfür notwendige Übersetzungen,
- Berichte über die lokale Betreuung von Reisenden, Delegationen und Besuchsterminen sowie den
- Einsatz des Auftragnehmers für die Ausweitung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen NRW und der Provinz B. „bei seinen Studien“.

Die GfW und A. sind übereinstimmend davon ausgegangen, dass eine „lokale Assistenz“ der Unternehmen vor Ort verbunden mit persönlicher Berichterstattung gewünscht sei. Das Honorar für A. sollte danach aus dessen „persönlichen Gründen“ als „anteilige Bürokosten betitelt“ werden.

Die Prüfung ergab, dass A. ausschließlich und unmittelbar für Ihr Haus tätig war, z. B. zur Betreuung von Regierungsdelegationen in Land 7..... Im Schriftwechsel mit Ihrem Haus verwendete A. den Briefkopf mit dem Wappen des Landes NRW und folgenden Angaben:

“Officina de Contacto
Ministerio de Economia
Rhenania del Norte Westfalia / Alemania
.....“

Die GfW war mit den Ergebnissen der Tätigkeiten von A. nicht befasst, zahlte aber gleichwohl die Vergütungen in Höhe von jährlich 22.200 DM. Zahlungen Ihres Hauses wurden nicht festgestellt.

Dem AR als Gesellschaftsorgan wurde der Vertrag nicht vorgelegt. Das Vertragsverhältnis zwischen der GfW und A. wurde nicht über den 31. Dezember 2000 hinaus fortgesetzt.

Hierzu bemerken wir:

A. ist auf Ihre Veranlassung ausschließlich für Ihr Haus tätig geworden. Die GfW hätte demnach nicht Vertragspartner von A. sein dürfen und die Ausgaben nicht leisten dürfen.

Der Vertrag mit A. war gestaltet wie für eine Repräsentanz der GfW. Der Abschluss dieses Vertrages mit A. hätte gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 14 GesV der vorherigen Zustimmung des AR bedurft.

3.3 Folgerungen

Die dargestellten Vorgänge zeigen die Interessenkollision zwischen der Funktion Aufsichtsratsvorsitzender und Staatssekretär in einer Person.

Jedes Mitglied des AR, gleichgültig von wem es gewählt oder entsandt wurde, hat sich bei der Ausübung seines Amtes ausschließlich vom Interesse des Unternehmens leiten zu lassen. Es muß allein den Vorteil des Unternehmens wahren und Schaden von ihm abwehren und dem Unternehmensinteresse den Vorzug geben. Sieht das Mitglied des AR sich hierzu außerstande, so bleibt ihm grundsätzlich nur die Möglichkeit, auf eine das Unternehmensinteresse wahrende Mehrheitsentscheidung zu vertrauen oder im äußersten Falle sein Amt niederzulegen (s. Pott-hoff/Trescher, a.a.O. S. 80 ff).

Wir regen deshalb unter Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen an, als Vorsitzenden des AR der GfW den Staatssekretär Ihres Hauses zu benennen, der nicht für den Bereich Wirtschaft zuständig ist.

In Betracht käme auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, die es ermöglicht, andere Personen als Vorsitzende des AR zu benennen.

Wir bitten um Stellungnahme und um Mitteilung des Veranlassten.

4. Verwaltung der Beteiligung

Die Verwaltung der unmittelbaren Beteiligung des Landes an der GfW gemäß §§ 65 ff LHO obliegt dem Referat I 1 Ihres Hauses. Das Referat ist unmittelbar dem Abteilungsleiter, der zugleich Vertreter des Landes im Aufsichtsrat der GfW ist, unterstellt. Der Referatsleiter übt auch die Funktion des Gesellschafters aus. Das Referat ist in die Willensbildung über den WiPI mit einbezogen und hat den WiPI als Gesellschafter festzustellen.

Zu den Aufgaben des Referats I 1 gehört ebenfalls die Gewährung der Zuwendung zur institutionellen Förderung der GfW gemäß §§ 23, 44 LHO. Grundlage hierfür ist der WiPI der losgelöst von der Funktion des Gesellschafters zu prüfen ist. Die Zuständigkeit dieses Referates umfaßt auch die Prüfung des Verwendungsnachweises.

Diese Doppelzuständigkeit birgt die Gefahr, dass Prüfungen des Gesellschafters oder des Zuwendungsgebers nicht oder nicht in dem gebotenen Umfang erfolgen. Aufgrund seiner Kenntnis kann sowohl der Beteiligungsverwalter als auch der Zuwendungsgeber nicht mehr unvoreingenommen seinen Aufgaben nachkommen.

Wir weisen hierzu auch auf Nr. 52 der Hinweise für die Verwaltung von Landesbeteiligungen, bekannt gegeben mit Erlass des FM vom 13. April 1988 – VV 4400 – 1 – hin. Danach ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen davon abzusehen, mittelbar oder unmittelbar für die Bewilligung von Zuwendungen zuständige Bedienstete mit der Prüfung gemäß § 69 LHO zu betrauen.

Wir halten deshalb die Aufgabentrennung der Beteiligungsverwaltung und der Zuwendungsgewährung für unverzichtbar. Der betroffene Referatsleiter hat bereits im Vermerk vom 4. Dezember 1995 – 132-57-18 – die Trennung der Aufgaben im Zusammenhang mit der damals vorgesehenen „Neustrukturierung der GfW und der Wirtschaftsagentur“ vorgeschlagen.

Wir bitten die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und das Veranlasste mitzuteilen.

5. Beteiligung der GfW an der T 2

1990 errichtete die GfW eine Repräsentanz in Land 6. Hieraus ging am 7. August 1995 die T 2 hervor. Die Geschäftsanteile an der T 2 werden zu 75% von der GfW und zu 25% von G. gehalten, der zugleich Geschäftsführer der T 2 ist.

- Mitgesellschafter G.

Als Grund für die Beteiligung von G. als Gesellschafter der T 2 wurde im Vermerk Ihres Hauses vom 8. März 1995 angeführt, die Gründung einer GmbH in Land 6 sei unproblematischer und werde wesentlich beschleunigt, wenn die Gründungsgesellschafter natürliche Personen seien, da die aufwendige Legitimationsprüfung von rechtmäßigen Vertretern entfalle. Bei der Gründung durch natürliche Personen sei zu beachten, dass mindestens eine ortsansässig („resident“) sein müsse; daher sei es notwendig, dass G. Gesellschafter werde.

Aus den Unterlagen der GfW war zu entnehmen, dass es im ausländischen Gesellschaftsrecht keine Bestimmungen über das Halten von Geschäftsanteilen durch Ausländer gibt. 100 % des Gesellschaftskapitals einer Kapitalgesellschaft nach ausländ. Recht können daher von Ausländern oder ausländischen Unternehmen gehalten werden (Dr. Thomas R. Klötzel, Mut zur Kooperation, Auslandskurier 3/95). Eines Mitgeschafters hätte es nicht bedurft.

Hierin sehen wir hinsichtlich der Aufnahme des G. als Gesellschafter einen Widerspruch. Weder Ihr Haus noch die GfW konnten zur weiteren Aufklärung beitragen.

Die GfW sagte G. mit Schreiben vom 11. September 1995 zu, ihn als Mitgeschaftter der T 2 von allen Haftungsansprüchen von Dritter Seite freizustellen, sofern nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt werde. Gründe für die Haftungsfreistellung waren weder dokumentiert noch während der örtlichen Erhebungen vorgetragen worden.

Die Haftungsfreistellung stellt einen Verstoß gegen § 65 LHO dar, weil hierdurch Risiken des Mitgeschaftters auf die GfW und damit auf das Land übertragen werden.

Aus den Informationen der GfW und aus den Gesprächen mit Ihrem Haus ist uns bekannt, dass G. mittelfristig aus der T 2 ausscheiden wird. Regelungen über die Ansprüche von G. beinhaltet der Gesellschaftsvertrag nicht.

Die Konsequenzen, die sich aus den angesparten liquiden Mitteln, ggf. stiller Reserven und der nicht vollständig eingezahlten Kapitaleinlage ergeben, wurden bislang nicht dargelegt.

- **Unternehmensform**

Die Ausgaben entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Ausgaben in DM	
	vor Gründung der T 2	nach Gründung der T 2
1991	25.000	-
1992	63.200	-
1993	131.600	-
1994	152.000	-
01.01. bis 07.08.1995	76.000	-
08.08. bis 31.12.1995	-	200.000
1996	-	446.000
1997	-	519.000
1998	-	530.200
1999	-	555.100
2000	-	556.200

Der sprunghafte Anstieg der Ausgaben gibt Anlass, die Unternehmensform zu überprüfen. Auf § 65 LHO weisen wir hin.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Mitgesellschafters G. bitten wir zu prüfen, wie die Unternehmensziele der GfW in den ASEAN-Staaten auf bessere und wirtschaftlichere Weise erfüllt werden können. Dabei darf die Liquidation der Tochtergesellschaft nicht von vornherein außer Acht gelassen werden.

Wir bitten um Stellungnahme und um Mitteilung des Veranlassten.

6. Gesellschaftsvertrag

Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 GesV bedürfen Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und deren Gegenstand den Betrag von 100.000 DM übersteigen der vorherigen Zustimmung des AR.

Wir haben an anderer Stelle Verstöße der Geschäftsführung gegen diese Regelung des Gesellschaftsvertrages aufgezeigt. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass zwischen der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer Unterschiede in der Auslegung dieser Regelung bestanden.

Zur Begrenzung von finanziellen Risiken für die GfW und zur Vermeidung künftiger Differenzen in der Rechtsauffassung regen wir an, den Gesellschaftsvertrag zu ändern und in § 9 Abs. 4 Nr. 1 die Worte „die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen“ zu streichen.

Wir bitten um Mitteilung des Veranlassten und ggf. um Übersendung einer geänderten Fassung des Gesellschaftsvertrages.

7. Handlungsvollmachten

Die GfW hat zwei Geschäftsführer. In dem von uns geprüften Zeitraum war zwei Angestellten Prokura und drei weiteren Angestellten Handlungsvollmacht erteilt.

Gemäß § 5 GesV wird die GfW durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Vertretung durch Handlungsbevollmächtigte ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Die Erteilung der Handlungsvollmachten widerspricht somit dem im Vertrag dargestellten Willen des Gesellschafters.

Wir halten die Erteilung von Handlungsvollmachten bei Landesgesellschaften, die ausschließlich mit Haushaltsmitteln finanziert werden, für bedenklich.

Die Erteilung der Handlungsvollmacht berechtigt den Angestellten zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme von Geschäften, die zum Betrieb des Handelsgewerbes gewöhnlich gehören, § 54 Abs. 1 HGB. Im Innenverhältnis vereinbarte Beschränkungen der Handlungsvollmacht entfalten im Außenverhältnis keine Wirkung, sofern ein Dritter sie nicht kennt oder kennen musste, § 54 Abs. 3 HGB.

Die erteilten Handlungsvollmachten bergen aus haftungsrechtlicher Sicht ein hohes Risiko für die Gesellschaft. Das Land gewährt der GfW die Haushaltsmittel zur institutionellen Förderung im Wege der Fehlbetragsfinanzierung. Risiken, für die die GfW in Haftung genommen werden könnte, schlagen unmittelbar auf den Landeshaushalt durch.

Allenfalls könnte die Erteilung von Handlungsvollmachten nur für diejenigen Angestellten in Betracht kommen, in dessen Aufgabenbereich die Zahlbarmachung der Ausgaben der GfW liegt. Die Handlungsvollmacht wäre auf diese Geschäfte zu beschränken und die Beschränkung den an diesen Geschäften beteiligten Geldinstituten bekannt zu geben.

Wir bitten das Veranlasste mitzuteilen.

Beglaubigt

Jansen

Susallek

Regierungsangestellte